

## Inhalt amtlich

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Untere Wasserbehörde

- Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beelitz Heilstätten vom 18.06.2020 S. 1

### Die Wahlleiterin

- Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin zur Wahl des Landrates am 2. Februar 2022 im Landkreis Potsdam-Mittelmark S. 7

### Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Beschlüsse des Kreistages Potsdam-Mittelmark – Sitzung vom 09.12.2021 S. 8

### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

- Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS) S. 11
- 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2. ÄndAbfES) S. 16
- Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 18
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 18
- Siebte Satzung zur Änderung der „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung)“ S. 20

### Bekanntmachung des WAZV „Werder-Havelland“

- Bekanntmachung Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland für das Wirtschaftsjahr 2020 S. 21
- Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel) S. 21

### Bekanntmachung des WAZV „Nieplitztal“

- Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Abwasserentsorgung S. 23
- Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ zur Erhebung von Verwaltungsgebühren (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser – BGSA) S. 28

Ende des amtlichen Teils

## Inhalt

### Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse 2022 S. 30
- Zensus 2022 – Schon jetzt Interviewer\*in werden! S. 31
- Informationen des Gesundheitsamtes zum Corona-Virus S. 32



Jahrgang 28  
Bad Belzig  
29. Dezember 2021  
Nummer 9

## Impressum

### Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44  
Internet: [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)  
Redaktion:  
Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle  
[presse@potsdam-mittelmark.de](mailto:presse@potsdam-mittelmark.de)  
Bezug:  
kostenlos erhältlich in allen Amts-,  
Gemeinde- und Stadtverwaltungen  
im Landkreis sowie beim Landkreis,  
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1  
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €  
Gesamtherstellung und Vertrieb:  
Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,  
14476 Golm  
Anzeigenverwaltung:  
Brandenburgische Universitätsdruckerei-  
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark – Untere Wasserbehörde –

## Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zur Festsetzung des Wasserschutz- gebietes Beelitz Heilstätten vom 18.06.2020

Auf Grund des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 und Absatz 2 und des § 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wasser-  
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20),  
der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) neu gefasst  
worden ist, verordnet der Landkreis Potsdam-Mittelmark:

## § 1 Allgemeines

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen des Wasserwerkes Beelitz-Heilstätten das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigter ist der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitz“.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III).

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergeben sich aus der Beschreibung in der Anlage 2, der Übersichtskarte in der Anlage 3 und den in Absatz 2 genannten Karten.

(2) Die Schutzzonen sind in der topografischen Karte im Maßstab 1:5.000 und außerdem in der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:2.500, die aus vier Blättern besteht, dargestellt. Für die Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in der Liegenschaftskarte maßgebend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, und der Gemeinde Beelitz hinterlegt und können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden. Diese Karten sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Potsdam-Mittelmark versehen. Eine weitere Ausfertigung der Karten befindet sich im Kreisarchiv.

(4) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder Flurstücksbezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

## § 3 Schutz der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen Düngemitteln mit im Sinne des § 2 Nummer 11 der Düngeverordnung wesentlichen Nährstoffgehalten an Stickstoff oder Phosphat,
  - a) wenn die Düngung nicht im Sinne § 3 Absatz 1 und 2 sowie § 11 der Düngeverordnung in betriebsspezifisch analysierten zeit- und bedarfsgerechten Gaben oder nicht durch Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, erfolgt,
  - b) wenn die Nährstoffzufuhr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen schlagbezogen mehr als 120 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar pro Düngejahr aus organischen Düngern ohne Stall- und Lagerungsverluste, beträgt,
  - c) wenn keine schlagbezogenen Aufzeichnungen über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphat erstellt und mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngejahres aufbewahrt werden,
  - d) auf abgeerntetem Ackerland, wenn nicht entsprechend der Anforderungen des § 6 Absatz 9 der Düngeverordnung unmittelbar Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchte angebaut werden,
  - e) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist bis 15. Februar,
  - f) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen bei Verwendung von Gülle, Jauche, sonstigen flüssigen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Gärresten vom 15. September bis 1. März,
  - g) auf Brachland oder stillgelegten Flächen,
  - h) auf wassergesättigten, oberflächlich oder in der Tiefe gefrorenen oder schneebedeckten Böden oder
  - i) auf ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit einem

zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 50 Zentimetern oder weniger,

2. das Lagern oder Ausbringen von Fäkalschlamm oder Klärschlämmen aller Art einschließlich in Biogasanlagen behandelter Klärschlämme, Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten, ausgenommen die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen und Ausbringung im Garten,
3. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Dunglagerstätten, ausgenommen befestigte Dunglagerstätten mit Sickerwasserfassung und dichtem Jauchebehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt,
4. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Erdbecken zur Lagerung von Gülle, Jauche, Silagesickersäften oder von Gärresten ,
5. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost aus landwirtschaftlicher Herkunft, ausgenommen Hochbehälter, bei denen Undichtigkeiten am Fußpunkt zwischen Behältersohle und aufgehender Wand sofort erkennbar sind und die über ein Leckageerkennungssystem und Sammeleinrichtungen verfügen, wenn der Wasserbehörde
  - a) vor Inbetriebnahme,
  - b) bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
  - c) wiederkehrend alle fünf Jahreein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Sammeleinrichtungen vorgelegt wird,
6. das Lagern von organischen oder mineralischen Düngemitteln auf unbefestigten Flächen oder auf nicht baugenehmigten Anlagen, ausgenommen das Lagern von Kompost aus dem eigenen Haushalt oder Garten,
7. das Errichten oder Betreiben von ortsfesten Anlagen für die Silierung von Pflanzen oder die Lagerung von Silage, ausgenommen
  - a) Anlagen mit dichtem Silagesickersaft-Sammelbehälter, der über ein Leckageerkennungssystem verfügt, und
  - b) Anlagen mit Ableitung in Jauche- oder Güllebehälter, wenn der Wasserbehörde vor Inbetriebnahme, bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sowie wiederkehrend alle fünf Jahre ein durch einen Sachverständigen geführter Nachweis über die Dichtheit der Behälter und Leitungen vorgelegt wird,
8. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage außerhalb ortsfester Anlagen, ausgenommen Ballensilage im Wickelverfahren,
9. das Errichten oder Erweitern von Stallungen oder Unterständen für Tierbestände, ausgenommen für die Kleintierhaltung zur Eigenversorgung,
10. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, wenn die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus der jeweils beweideten Grünlandfläche erfolgt oder wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung,
11. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
  - a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,
  - b) wenn der Einsatz durch Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auf das notwendige Maß beschränkt wird,
  - c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,
  - d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,

- e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und  
f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
12. die Anwendung von Biozidprodukten, insbesondere aus den Produktarten 8, 14, 18 und 19 des Anhangs V der Verordnung über Biozidprodukte (EU) Nr. 528/2012, wenn ein Eindringen in den Boden oder das Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, außer auf erwerbsgärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- a) wenn die Zulassungs- und Anwendungsbestimmungen eingehalten werden,  
b) wenn der Einsatz auf das notwendige Maß beschränkt wird,  
c) wenn flächenbezogene Aufzeichnungen über den Einsatz geführt und mindestens sieben Jahre lang nach dem Einsatz aufbewahrt werden,  
d) wenn ein Abstand von mehr als 10 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird,  
e) wenn die Anwendung nicht der Bodenentseuchung dient und  
f) wenn die Anwendung nicht auf Dauergrünland und Grünlandbrachen erfolgt,
13. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen, wenn die Beregnungshöhe 20 Millimeter pro Tag oder 60 Millimeter pro Woche überschreitet,
14. das Errichten oder Erweitern von Gartenbaubetrieben oder Kleingartenanlagen, ausgenommen Gartenbaubetriebe, die in geschlossenen Systemen produzieren,
15. die Erstanlage oder Erweiterung von Baumschulen, forstlichen Pflanzgärten, Weihnachtsbaumkulturen sowie von gewerblichem Wein-, Hopfen-, Gemüse-, Obst- oder Zierpflanzenanbau, ausgenommen Gemüse- und Zierpflanzenanbau unter Glas in geschlossenen Systemen und Containerproduktion von Baumschulprodukten auf versiegelten Flächen,
16. der Umbruch von Dauergrünland oder von Grünlandbrachen,
17. der Umbruch von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 1. März, ausgenommen bei nachfolgendem Anbau von Wintertraps,
18. das Anlegen von Schwarzbrache im Sinne der Anlage 1 Nummer 2, soweit dies nicht fruchtfolge- oder witterungsbedingt ausgeschlossen ist,
19. Erstaufforstungen mit Nadelbaumarten oder Robinien,
20. die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart,
21. Holzerntemaßnahmen, die eine gleichmäßig verteilte Überschirmung von weniger als 60 Prozent des Waldbodens oder Freiflächen größer als 1 000 Quadratmeter erzeugen, ausgenommen Kalamitätshiebe und Femel- oder Saumschläge,
22. das Einrichten oder Erweitern von Holzlagerplätzen über 100 Raummeter, die dauerhaft oder unter Einsatz von Nassholzkonservierung betrieben werden,
23. Erdaufschlüsse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ausgenommen das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen und die Herstellung von Baugruben und Bohrungen,
24. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von
- a) Bohrungen, welche die gering leitende Deckschicht über oder unter dem genutzten Grundwasserleiter verletzen können,  
b) Grundwassermessstellen oder  
c) Brunnen,
- ausgenommen das Erneuern von Brunnen für Entnahmen mit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftiger wasserrechtlicher Erlaubnis oder Bewilligung und das Erneuern von erlaubnisfreien Brunnen im Sinne des § 46 Wasserhaushaltsgesetzes,
25. das Errichten oder Erweitern von Anlagen mit Erdwärmesonden,
26. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen
- a) Anlagen der Gefährdungsstufen A und B gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und  
b) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 39 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wenn diese doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind oder wenn diese mit einem Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, ausgerüstet sind,
27. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes außerhalb von zugelassenen Anlagen, Vorrichtungen und Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist, ausgenommen
- a) der Umgang mit Jauche, Gülle, Silagesickersaft sowie Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft entsprechend dieser Verordnung sowie  
b) der Umgang mit haushaltsüblichen Kleinstmengen,
28. das Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in Gewässer,
29. das Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe, ausgenommen Rohrleitungsanlagen im Sinne des § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
30. das Errichten von Anlagen zur behälterlosen Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund,
31. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, tierischen Nebenprodukten oder bergbaulichen Rückständen, ausgenommen
- a) die vorübergehende Lagerung in dichten Behältern,  
b) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von vor Ort angefallenem Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen,  
c) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
32. das Ein- oder Aufbringen von Abfällen, bergbaulichen Rückständen oder Ersatzbaustoffen einschließlich Bodenmaterial und Baggergut in oder auf Böden oder deren Einbau in bodennahe technische Bauwerke,
33. das Errichten von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik,
34. das Errichten von Kraftwerken oder Heizwerken, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen, ausgenommen mit Gas, Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen,
35. das Errichten von Biogasanlagen,
36. das Errichten oder Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen, ausgenommen
- a) die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen zugunsten des Gewässerschutzes und  
b) Abwasservorbehandlungsanlagen wie Fett-, Leichtflüssigkeits- oder Amalgamscheider,
37. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

38. das Errichten oder Erweitern von Niederschlagswasser- oder Mischwasserentlastungsbauwerken,
39. das Errichten oder Erweitern von Abwassersammelgruben, ausgenommen
- Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik und
  - monolithische Sammelgruben aus Beton, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
40. das Betreiben oder Unterhalten von Abwassersammelgruben, wenn der Wasserbehörde nicht
- vor Inbetriebnahme,
  - bei bestehenden Anlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie
  - wiederkehrend alle fünf Jahre für Sammelgruben mit DIBt-Zulassung sowie Sammelgruben in monolithischer Bauweise oder alle drei Jahre für übrige Sammelgruben
- ein durch ein unabhängiges fachkundiges Unternehmen geführter Nachweis über die Dichtheit vorgelegt wird,
41. das Errichten, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten, ausgenommen Anlagen mit dichtem Behälter,
42. das Einleiten von Abwasser – mit Ausnahme von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 – in oberirdische Gewässer, sofern die Einleitung nicht schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wasserrechtlich zugelassen war,
43. das Ausbringen von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes,
44. das Einleiten oder Versickern von Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder des § 54 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser,
45. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen
- das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen von gering belasteten Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer ausreichend mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik oder
  - mit wasserrechtlicher Erlaubnis,
- sofern die Versickerung außerhalb von Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und nur auf Flächen mit einem zu erwartenden Flurabstand des Grundwassers von 100 Zentimetern oder größer erfolgt,
46. das Anwenden von Auftaumitteln auf Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen auf Bundesautobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie bei Extremwetterlagen wie Eisregen,
47. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen oder Wegen, wenn hierbei nicht die allgemein anerkannten Regeln der Technik für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten eingehalten werden,
48. das Errichten oder Erweitern von Bahnhöfen oder Schienenwegen der Eisenbahn, ausgenommen Baumaßnahmen an vorhandenen Anlagen zur Anpassung an den Stand der Technik und zum Erhalt oder zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
49. das Verwenden von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auslaug- und auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten (zum Beispiel Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel), für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, zum Beispiel im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau,
50. das Einrichten oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art, ausgenommen
- Einrichtungen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung und
  - das Zelten von Fuß-, Rad-, Reit- und Wasserwanderern abseits von Zelt- und Campingplätzen für eine Nacht,
51. das Einrichten oder Betreiben von Sportanlagen, ausgenommen Anlagen mit ordnungsgemäßer Abfall- und Abwasserentsorgung,
52. das Errichten von Motorsportanlagen,
53. das Errichten von Schießständen oder Schießplätzen für Feuerwaffen, ausgenommen Schießstände in geschlossenen Räumen,
54. das Errichten von Golfanlagen,
55. das Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen,
56. das Durchführen von Motorsportveranstaltungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
57. Bestattungen, ausgenommen innerhalb bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehender Friedhöfe,
58. das Errichten von Flugplätzen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes,
59. das Starten oder Landen motorgetriebener Luftfahrzeuge, mit Ausnahme in Fällen des § 25 Absatz 2 des Luftverkehrsgesetzes,
60. das Errichten oder Erweitern von militärischen Anlagen, Standort- oder Truppenübungsplätzen,
61. das Durchführen von militärischen Übungen, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen,
62. Bergbau einschließlich der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas, ausgenommen im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen bergrechtlichen Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind,
63. das Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird,
64. die Neuausweisung von Industriegebieten,
65. die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird,
66. die Festsetzung von neuen Baugebieten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, ausgenommen
- Gebiete, die im zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gültigen Flächennutzungsplan als Bauflächen oder Baugebiete dargestellt sind, und
  - die Überplanung von Bestandsgebieten, wenn dies zu keiner wesentlichen Erhöhung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Bau-nutzungsverordnung führt.

#### § 4 Schutz der Zone II

Die Verbote der Zone III gelten auch in der Zone II. In der Zone II sind außerdem verboten:

1. das Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten, Wirtschaftsdüngern aus pflanzlichen Stoffen, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln, gütegesicherten Grünabfall- oder Bioabfallkomposten, Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder sonstigen organischen Düngern sowie die Anwendung von Silagesickersaft,
2. das Errichten oder Betreiben von Dunglagerstätten,
3. das Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Verwerten von Gülle, Jauche, Silagesickersaft, Gärresten oder flüssigem Kompost,
4. die Silierung von Pflanzen oder Lagerung von Silage,
5. die Freilandtierhaltung im Sinne der Anlage 1 Nummer 1, ausgenommen Kleintierhaltung für die Eigenversorgung, sofern diese bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübt wurde,
6. die Beweidung,
7. die Anwendung von Biozidprodukten außerhalb geschlossener Gebäude oder von Pflanzenschutzmitteln,
8. die Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
9. das Errichten, Erweitern oder Erneuern von Dränungen oder Entwässerungsgräben,
10. der Einsatz von forstwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen abseits von Straßen, Wegen oder forstwirtschaftlichen Rückegassen,
11. das Vergraben, Lagern oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon,
12. das Errichten oder Betreiben von Wildfütterungen, Kurrungen oder Luderplätzen,
13. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
14. der Einsatz von mineralischen Schmierstoffen zur Verlustschmierung oder von mineralischen Schalölen,
15. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen haushaltsübliche Kleinstmengen,
16. das Befahren mit Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung, nachdem die Anordnung des entsprechenden Vorschriftzeichens 269 durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgte,
17. das Errichten oder Erweitern von Transformatoren oder Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- oder Isoliermitteln,
18. das Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfall, bergbaulichen Rückständen oder tierischen Nebenprodukten, ausgenommen
  - a) die ordnungsgemäße kurzzeitige Bereitstellung von in der Zone II angefallenen Abfall zum Abtransport durch den Entsorgungspflichtigen und
  - b) die Kompostierung von aus dem eigenen Haushalt oder Garten stammenden Pflanzenabfällen,
19. der Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes,
20. das Errichten, Erweitern, Sanieren oder Betreiben von Abwasserkanälen oder -leitungen, ausgenommen Anlagen, die zur Entsorgung vorhandener Bebauung dienen und wenn hierbei die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,

21. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Abwassersammelgruben,
22. das Errichten, Erweitern, Aufstellen oder Verwenden von Trockentoiletten oder Chemietoiletten,
23. das Einleiten oder Versickern von Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in den Untergrund oder in das Grundwasser, ausgenommen das breitflächige Versickern von Niederschlagswasserabflüssen gering belasteter Herkunftsflächen im Sinne der Anlage 1 Nummer 3 über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
24. das Errichten sowie der Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen, ausgenommen
  - a) Baumaßnahmen an vorhandenen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - b) der Um- und Ausbau von Geh- oder Radwegen mit breitflächiger Versickerung der Niederschlagswasserabflüsse über die belebte Bodenzone einer mindestens 20 Zentimeter mächtigen und bewachsenen Oberbodenschicht,
25. das Errichten, Erweitern oder Betreiben von öffentlichen Freibädern oder Zeltplätzen sowie Camping aller Art,
26. das Errichten oder Betreiben von Sportanlagen,
27. das Abhalten oder Durchführen von Sportveranstaltungen, Märkten, Volksfesten oder Großveranstaltungen,
28. das Errichten oder Erweitern von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern,
29. das Durchführen von Bohrungen, ausgenommen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen zum Grundwasserschutz,
30. das Durchführen von unterirdischen Sprengungen,
31. das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen, ausgenommen Veränderungen in Gebäuden und Instandhaltungsmaßnahmen.

#### § 5 Schutz der Zone I

Die Verbote der Zonen III und II gelten auch in der Zone I. In der Zone I sind außerdem verboten:

1. das Betreten oder Befahren,
2. landwirtschaft-, forstwirtschaft- oder gartenbauliche Nutzung,
3. Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche.

#### § 6 Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung

Die Verbote des § 3 Nummer 24, 43 bis 45, des § 4 Nummer 14, 18, 27 bis 30 sowie des § 5 Nummer 1 und 3 gelten nicht für Maßnahmen zur Wassergewinnung und -verteilung aus der Wasserfassung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 7 Widerruf von Befreiungen

(1) Befreiungen nach § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sind widerruflich und bedürfen der Schriftform. Abweichend von Satz 1 ist eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Nummer 65, 66 und 67 nicht widerruflich.

(2) Im Fall des Widerrufs einer Befreiung kann die untere Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

## § 8

### Sicherung und Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes

(1) Die Zone I ist vom Begünstigten auf Anordnung der unteren Wasserbehörde gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch eine Umzäunung, zu sichern.

(2) Der Begünstigte hat auf Anordnung der unteren Wasserbehörde zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen bei der Straßenverkehrsbehörde die Anordnung des Richtzeichens 354 und des Vorschriftzeichens 269 zu beantragen und im Bereich nicht öffentlicher Flächen in Abstimmung mit der Gemeinde nicht amtliche Hinweiszeichen aufzustellen.

## § 9

### Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Beachtung dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens durch die zuständigen Wasserbehörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zu dulden.

(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind auf Anordnung der unteren Wasserbehörde verpflichtet,

1. das Errichten und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Betreten und Befahren der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, den Begünstigten oder deren Beauftragte zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Boden- und Vegetationsproben sowie
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen

zu dulden. Die Anordnung erfolgt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbehörde.

(3) Auf Verlangen der unteren Wasserbehörde ist Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 3 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 11 Buchstabe c und Nummer 12 Buchstabe c zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.

## § 10

### Übergangsregelung

(1) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung errichtete und betriebene Anlagen gilt das Verbot des Betriebes gemäß § 3 Nummer 3, 4 und 7 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Für bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Einleitungen oder Versickerungen von Niederschlagswasserabflüssen von mittel oder hoch belasteten Herkunftsflächen in den Untergrund ohne wasserrechtliche Erlaubnis gilt das Verbot des § 3 Nummer 46 nach einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 7a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 3, 4 oder 5 verbotene Handlung ohne eine Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vornimmt, ausgenommen das Verbot nach § 4 Nummer 16.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## § 12

### Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Eine Verletzung der in § 16 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts,

der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Ordnungsgeber geltend gemacht worden ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

## § 13

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

*Bad Belzig, den 18.6.2020*

*Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark*

## Anlage 1

### Begriffsbestimmungen

1. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn Nutztiere im Freien gehalten werden.
2. Schwarzbrache ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht.
3. Niederschlagswasserabflüsse gering belasteter Herkunftsflächen stammen zum Beispiel von:
  - Gründächern, Wiesen oder Kulturland mit möglichem Niederschlagsabfluss in das Entwässerungssystem,
  - Dachflächen mit keinen oder nur geringen Anteilen aus unbeschichteten Metallen (Kupfer, Zink, Blei),
  - Terrassenflächen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - Rad- oder Gehwegen in Wohngebieten oder außerhalb des Spritz- und Sprühfahnenbereiches von Straßen (Abstand über 3 Meter),
  - Hofflächen oder PKW-Parkplätzen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten,
  - wenig befahrenen Verkehrsflächen (bis zu 2 000 Kraftfahrzeuge in 24 Stunden), wie Anlieger- oder Erschließungsstraßen in Wohngebieten oder mit diesen vergleichbaren Gewerbegebieten sowie verkehrsberuhigten Bereichen.

## Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1)

### Abgrenzung der Schutzzonen

#### 1. Vorbemerkung

Das Wasserwerk Beelitz-Heilstätten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitz“ befindet sich im Gemeindeteil Beelitz-Heilstätten der Gemeinde Beelitz. Die Wasserfassungen liegen südlich des Siedlungsbereiches von Beelitz-Heilstätten, westlich der Landstraße L88 nach Beelitz.

Hinweis: Alle in der Anlage 1 genannten Nord- und Ostwerte sind UTM Koordinaten im System ETRS 89. Kartengrundlage ist das Liegenschaftskataster, Stand 01.03.2019.

Die im Folgenden genannten Verkehrswege und Fließgewässer sind selbst nicht Bestandteil der Schutzzonen, soweit sie deren Begrenzung bilden.

#### 2. Fassungsbereich (Zone I)

Die Grenzen der Zonen I verlaufen als Kreise mit einem Radius von 10 m um die Brunnenstandorte als Mittelpunkte.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Brunnen aufgeführt, die die Ausgangspunkte der vorstehenden Beschreibung der Zonen I bilden.

Brunnennummer	Ost-Wert (m)	Nord-Wert (m)
Br. 1	3358438	5791554
Br. 2	3358471	5791549
Br. 3	3358340	5791373

Folgende Flurstücke werden von den Zonen I teilweise erfasst:  
Gemarkung Beelitz, Flur 1, Flurstücke 481, 482 und 449

### 3. Engere Schutzzone (Zone II)

Die inneren Grenzen der Zone II verlaufen entlang der Grenzen der Zonen I.

Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II beginnt am Punkt O 358462 N 5791768 an der nördlichen Grenze des Flurstücks 481.

Beginnend am Punkt O 358462 N 5791768 verläuft die äußere Grenze der Zone II im Uhrzeigersinn zuerst auf dem Flurstück 481 ca. 125 m in südöstliche Richtung bis zum Punkt O 358559 N 5791688 im Flurstück 482, von dort in südliche Richtung entlang einer geraden Linie bis zum Punkt O 358576 N 5791497 an der westlicher Seite des Gebäudes herum bis zum Punkt O 358556 N 5791484. Von dort aus in einer geraden Linie in südwestliche Richtung auf das Flurstück 484 bis zum Punkt O 358492 N 5791443 an der östliche Grenze des Flurstückes 450. Von dort aus an der östlichen Grenze Richtung Süden, um das Flurstück herum, an seiner südöstlichen Grenze weiter Richtung Südwesten bis zum Punkt O 358355 N 5791125. Von dort auf dem Flurstück 450 den Waldweg entlang nach Nordwesten bis zu dem Punkt O 358155 N 5791329. Von dort in Richtung Nordosten über das Flurstück 450 und 481 bis zum Startpunkt O 358462 N 5791768.

Folgende Flurstücke liegen vollständig oder teilweise (tw.) in der Schutzzone II:

Gemarkung Beelitz, Flur 1, Flurstücke 481 (tw.), 482 (tw.), 483, 484, 449 und 450 (tw.)

### 4. Weitere Schutzzone Zone III

Die Beschreibung der Grenze der Zone III beginnt an dem Punkt O 356730 N 5791303 an der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 256 (Flur 1, Beelitz). Von dort geht es in nördliche Richtung auf dem Flurstück 107 bis zur nordöstliche Grenze des Flurstücks 493. Von dort aus geht es in west-nordwestlicher Richtung ca. 950m über die Flurstücke 389, 386, 88, 81/1 und 79/1 bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 78. Von dort aus weiter über das Flurstück 457 bis zu dem Punkt O 357873 N 5792187. Von dort aus zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 463 an dem Punkt O 358106 N 5792176. Von dort am der nordwestlichen Grenze des Flurstückes Richtung Nordost. Dann an der Westgrenze und wieder der Nordwestgrenze entlang Richtung Nordost. Von dort aus an der Ostgrenze Richtung Südosten und an der östlichsten Ecke an der Südgrenze des Flurstückes entlang Richtung Südwesten bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 477. Von dort aus weiter an den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 477, 474 und 475 bis zum Robinienweg (Flurstück 510). Dort zum Punkt O 358278 N 5792139 an der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 512. Von dort an der nordwestlichen Grenze entlang bis an die westlichste Ecke des Flurstücks 511. An dessen westlicher Grenze entlang Richtung Süden, das Flurstück 512 queren, an den westlichen Grenzen der Flurstücke 513, 517, 519, 521 und 523 entlang bis zur westlichen Seite der L88. Dort an der östlichen Grenze des Flurstückes 66/9 nach Süden bis zum Ende des Flurstücks. Dann die L88 nach Osten queren und bis zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 404 (Flur 2, Beelitz). Von dort in einer geraden Linie über die Flurstücke 404, 405, 407 und 332. Von der südöstlichen Seite des Flurstückes 332, am Punkt O 358530 N 5792001 in gerader Linie über die Flurstücke 398 und 397 (Flur 2) bis an die nordwestliche Ecke des Gebäudes an dem Punkt O 358657 N 5791863. Von dort aus gegen den Uhrzeigersinn um das Gebäude bis zu dem Punkt O 358690 N 5791823. Von dort in einer geraden Linie bis zu dem Punkt O 358755 N 5791612. Von dort in einer geraden Linie zur nordöstlichen Seite der L88 am Punkt O 358756 N 5791521 (Flurstück 398, Flur 2, Beelitz). Von dort die L88 nach Westen queren und an der Ostgrenze des Flurstücks 482 (Flur 1, Beelitz) Richtung Süden bis zum Flurstück 425. An dessen Nord- und Westgrenze entlang und dann in südwestlicher Richtung an den südöstlichen Grenzen der Flurstücke 482, 531 (Flur1), 981 (Flur 3)

und 371/2 entlang. An der südlichen Ecke von 371/2 (Flur 3) Richtung Nordwesten bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 72 (Flur 1). Von dort aus Richtung Südwesten und dann an der Westgrenze des Flurstücks nach Nordwesten bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 268. Von dort an den Südgrenzen von 268 und 140 Richtung Südwesten bis zur Westgrenze des Flurstückes 140. Von dort Richtung Nordwesten, das Flurstück 413 querend, an den Südgrenzen von 410, 411, 130, 117, 116, 274 entlang, das Flurstück 512 querend, an der Südgrenze von 114, 107 bis zum Startpunkt O 356730 N 5791303.

## Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Potsdam-Mittelmark

# Öffentliche Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvor- schläge für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Pots- dam-Mittelmark

Der Kreiswahlausschuss Potsdam-Mittelmark hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.12.2021 die Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark am 06.02.2022 zugelassen, die hiermit gemäß § 40 Brandenburgische Wahlverordnung bekannt gemacht werden.

Bad Belzig, 10.12.2021

*Kümpel*  
Kreiswahlleiterin

- |                 |  |
|-----------------|--|
| Wahlvorschlag 1 | Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)<br><b>Große, Christian</b><br>Geburtsjahr 1977<br>1. Beigeordneter<br>Am Waldrand 37<br>Werder (Havel) |
| Wahlvorschlag 2 | Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)<br><b>Köhler, Marko</b><br>Geburtsjahr 1973<br>Hauptverwaltungsbeamter<br>Dorfstraße 57<br>Brück           |
| Wahlvorschlag 3 | BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)<br><b>Hartmann, Georg</b><br>Geburtsjahr 1971<br>Rechtsanwalt<br>Kesselgrundstraße 58<br>Werder (Havel)               |
| Wahlvorschlag 4 | Freie Demokratische Partei (FDP)<br><b>Goetz, Hans Peter</b><br>Geburtsjahr 1961<br>Rechtsanwalt<br>Wiesenstraße 17<br>Teltow                            |
| Wahlvorschlag 5 | Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)<br><b>Rachimow, Meiko</b><br>Geburtsjahr 1977<br>Softwarearchitekt<br>Am Liliensteig 24<br>Werder (Havel)            |

Wahlvorschlag 6 Einzelwahlvorschlag Hinze (EWW)  
**Hinze, Jens**  
Geburtsjahr 1978  
Dipl. Ing. (FH) Kraftfahrzeugtechnik  
Dorfstraße 19  
Mühlenfließ OT Niederwerbig

Wahlvorschlag 7 Einzelwahlvorschlag Schwabel (EWW)  
**Schwabel, Stefan**  
Geburtsjahr 1966  
Wirtschaftsmediator/Ortsvorsteher  
Pflügkuffer Dorfstraße 4  
Treuenbrietzen

## Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

# Beschlüsse der 15. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark vom 09.12.2021

### Immobilienankäufe durch den Landkreis PM (Beschluss Nummer: 2021/287)

#### Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

1. Beschlussanträge hinsichtlich des Immobilienkaufs der Verwaltung des Landkreises PM sind nur ausnahmsweise als Eilanträge zu formulieren.
2. Den künftigen Beschlussanträgen oder Eilbeschlüssen sind für die Abgeordneten des Kreistages ordentliche und detaillierte Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Falls das Objekt durch einen Immobilienmakler angeboten wird, ist ein Exposee beizufügen.
3. Eine ausführliche Grundstücksdokumentation in Wort und Bild, ein amtlicher Lageplan, ersatzweise eine Flurkarte sind beizufügen
4. Es sind Kosten und Folgekosten (für Umnutzung und Renovierung) anzugeben.
5. Eine ausführliche textliche Beschreibung des Objektes, Baujahr, Zustand und Beschaffenheit, Bauweise, bisherige Nutzung, künftige Nutzungsmöglichkeit des Gebäudes einschließlich einer Einschätzung notwendiger Renovierungen oder Sanierungen

**Abstimmungsergebnis:** **mehrheitlich beschlossen**  
(13 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

### Siebte Satzung zur Änderung der „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung)“ (Beschluss Nummer: 2021/302)

#### Beschluss

Der Kreistag beschließt die anliegende Siebte Satzung zur Änderung der „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie

über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung)“

**Abstimmungsergebnis:** **einstimmig beschlossen**

### Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Beschluss Nummer: 2021/318)

#### Beschluss

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2. ÄndAbfES).

**Abstimmungsergebnis:** **einstimmig beschlossen**

### Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark 2022 (Beschluss Nummer: 2021/319)

#### Beschluss

Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS).

**Abstimmungsergebnis:** **mehrheitlich beschlossen**  
(28 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

### Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten (Beschluss Nummer: 2021/320)

#### Beschluss

Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

**Abstimmungsergebnis:** **einstimmig beschlossen**

### Terminplan 2022 für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse (Beschluss Nummer: 2021/321)

#### Beschluss

Der Kreistag beschließt den in der Anlage beigefügten Terminplanentwurf 2022 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse.

**Abstimmungsergebnis:** **einstimmig beschlossen**

### Infrastrukturpaket 2022-2025 frühkindliche Bildungseinrichtungen Zuwendungsrichtlinie Kindertagesstätten und Schulen (Beschlussvorschlags-Nummer: 2021/322)

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Zuwendungsrichtlinie Investitionsprogramm frühkindliche Bildungseinrichtungen für Kitas und Schulen im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

**Abstimmungsergebnis:** **mehrheitlich abgelehnt**  
(8 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)



**Infrastrukturpaket 2022-2025 Verkehrsflächen und ÖPNV  
Zuwendungsrichtlinie Straßen, Wege, Plätze und ÖPNV-Zugangsstellen  
(Beschlussvorschlags-Nummer: 2021/324)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Zuwendungsrichtlinie Investitionsprogramm Verkehrsflächen und ÖPNV für Straßen, Wege, Plätze und ÖPNV-Zugangsstellen im Landkreis Potsdam-Mittelmark.

**Abstimmungsergebnis:** **mehrheitlich abgelehnt**  
(5 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen)

**Stärkung des ländlichen Raumes  
Förderrichtlinie für Landärzte und Landapotheken  
(Beschlussvorschlags-Nummer: 2021/325)**

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag bis zum 15. Januar 2022 ein Förderprogramm für Ärzte und Apotheken zur Tätigkeit im Landkreis Potsdam-Mittelmark vorzulegen.
- 2.) Das Programm soll die Bereitstellung von bis zu 5 Förderungen p.a. im Rahmen einer Einmalzahlung von bis zu 50.000 Euro für einen Arzt oder einen Apotheker für die Übernahme oder Neugründung einer Praxis oder Apotheke im Landkreis in Selbständigkeit.
- 3.) Die empfangenen Fördermittel sind nach einer abgeleiteten fünfjährigen ärztlichen bzw. apothekerischen Tätigkeit nicht zurückzahlen. Die Tätigkeit kann auch nach Absprache in Teilzeit mit entsprechender Verlängerung des Verpflichtungszeitraumes erbracht werden. Wird die Tätigkeit innerhalb der fünf Jahre eingestellt, erfolgt eine Rückzahlung pro rata.
- 4.) Die Förderung sollte sich auf die unterversorgten Fachrichtungen und Gebiete fokussieren.

**Abstimmungsergebnis:** **mehrheitlich abgelehnt**  
(8 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen, 7 Enthaltungen)

**Ausbau Radwegenetz  
Bau eines Radweges in der Region Werder/Havel  
(Beschluss Nummer: 2021/326)**

**Beschluss**

Der Bau eines straßenbegleitenden Radweges an der Kreisstraße (Poststraße) vom Kreisverkehr der L 90, Klaietower Straße in Richtung Bliesendorf bis Kloster Lehnin wird in das Radwegeverkehrskonzept des Landkreises aufgenommen. Die bauliche Umsetzung soll spätestens nach Fördermittelzusage des Landes erfolgen. Der Radweg soll das Gebiet der Stadt Werder (Havel) sowie von den Ortsteilen Elisabethhöhe und Bliesendorf mit der Gemeinde Kloster Lehnin verbinden.

**Abstimmungsergebnis:** **mehrheitlich beschlossen**  
(22 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung)

**Bestellung eines Vertreters des Landkreises Potsdam-Mittelmark in die  
Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havel-  
ländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen  
(Beschluss Nummer: 2021/327)**

**Beschluss**

Der Kreistag

- beruft Herrn Hermann Bobka als Vertreter des Landkreises Potsdam-Mittelmark aus der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ ab und
- bestellt Herrn Stephan Hübner als Vertreter des Landkreises Potsdam-Mittelmark in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal – Havelseen“ mit Sitz in Nauen.

**Abstimmungsergebnis:** **einstimmig beschlossen**

**Nachbesetzung des Aufsichtsrates der regiobus Potsdam Mittelmark  
GmbH  
(Beschluss Nummer: 2021/328)**

**Beschluss**

Der Kreistag beschließt,

- Herrn Werner Große aus dem Aufsichtsrat der regiobus PM GmbH abzuberufen und
- Herrn Wolfgang Preuß in den Aufsichtsrat der regiobus Potsdam Mittelmark GmbH zu entsenden.

**Abstimmungsergebnis:** **mehrheitlich beschlossen**  
(23 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

**Rettungsdienstgebührensatzung 2022  
(Beschluss Nummer: 2021/331)**

**Beschluss**

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung des Rettungsdienstes des Landkreises Potsdam-Mittelmark für das Jahr 2022 mit Wirkung vom 01.01.2022 und hebt die bisherige Gebührensatzung auf.

**Abstimmungsergebnis:** **einstimmig beschlossen**

**Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Potsdam-Mittelmark mit Haus-  
haltsplan und Anlagen  
(Beschluss Nummer: 2021/332)**

**Beschluss**

1. Der Kreistag beschließt gemäß §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die vorliegende Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Anlagen und den nachfolgend dargestellten Änderungen in den Punkten a - f.
  - a) Die Förderrichtlinie Infrastrukturpaket 2021 - 2024 Brand- und Katastrophenschutz ist in der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 auf 1.000.000 € festzusetzen. (DS: 2021/225)
  - b) Die Förderrichtlinie Infrastrukturpaket 2021 - 2024 Digitalisierung Bildungssysteme ist in der Haushaltssatzung 2022 für das Jahr 2022 auf 750.000 € festzusetzen. (DS: 2021/221)

- c) Die Förderrichtlinie Infrastrukturlpaket 2021 - 2024 Sportstätten ist in der Haushaltssatzung 2022 für das Jahr 2022 auf 250.000 € festzusetzen. (DS: 2021/226)
- d) Der Kreistag beschließt, das Kreisentwicklungsbudget im Produkt 571011-Wirtschaftsförderung (ID 172 Strategieprogramm) im Haushaltsjahr 2022 auf 3 Mio. € festzulegen.
- e) Die in den Punkten a - d genannten Änderungen betreffen nur die Haushaltsansätze für das Jahr 2022.
- f) Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie das Strategieprogramm entsprechend anzupassen.
2. Die einheitliche Kreisumlage wird nach Abwägung durch den Kreistag auf 39,5 % für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzt. Zur Deckung der unter den Punkten a - f genannten Änderungen ist die einheitliche Kreisumlage in der mittelfristigen Finanzplanung 2023 - 2025 auf einen Kreisumlagesatz von 39,8 % anzupassen.
3. Die differenzierte Kreisumlage (Schulumlage) wird - wie in den Vorjahren - erhoben.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

**Kinder-, Jugend und Familienförderplan  
(Beschluss Nummer: 2021/333)**

**Beschluss**

Der Kreistag beschließt den Kinder-, Jugend- und Familienförderplan 2022.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen  
(28 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

**Bestellung der/des Vertreterin/s des Landkreises Potsdam-Mittelmark in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes "Nuthe-Nieplitz" mit Sitz in Trebbin  
(Beschluss Nummer: 2021/338)**

**Beschluss**

Der Kreistag

- beruft Frau Ulrike Wunderlich als Vertreterin des Landkreises Potsdam-Mittelmark aus der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ mit Sitz in Trebbin ab

und

- bestellt Frau Andrea Schwarzkopf als Vertreterin des Landkreises Potsdam-Mittelmark in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ mit Sitz in Trebbin.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

**Übernahme der Kosten der Trichinenuntersuchung aufgrund der anhaltenden Gefahr durch die afrikanische Schweinepest für weitere zwei Jahre  
(Beschluss Nummer: 2021/339)**

**Beschluss**

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark übernimmt bis zum 31. Dezember 2023 bei im

Landkreis Potsdam-Mittelmark erlegtem Schwarzwild die nach Tarifstelle 9.14 der GebMUGV zu erhebende Gebühr.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

**Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen des Landkreises Potsdam-Mittelmark - Erhöhung Ausgaben - Fortführung ÖPNV  
(Beschlussvorschlags-Nummer: 2021/341)**

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen wie folgt zu ändern:

Im Strategieprogramm ist in der ID 377 „Entwicklung eines nachfrageorientierten, klimafreundlichen Busverkehrsangebotes (üÖPNV) mit Vertaktung zum Bahnverkehr (SPNV)“ wie folgt zu ändern (Änderungen fett und kursiv):

**„Durch die schrittweise Umsetzung und Verbesserung des ÖPNV-Angebotes sowie die Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln auf der Basis des beschlossenen Nahverkehrsplanes 2020-2024 sollen mehr Kunden zum Umstieg auf den ÖPNV animiert werden. Hervorzuheben ist hier die Qualitäts- und Quantitätsverbesserung der B&R-Anlagen (siehe ID 54).** Ab dem Jahr 2023 sind die Anpassung an den Fahrplanwechsel der Bahnlinien RE 1 und RE 7 im Dezember 2022 und die schrittweise Taktverdichtung berücksichtigt. Die begleitende Evaluation im aufzubauenden Mobilitätsmanagement sichert eine zügige Befassung mit alternativen und attraktiven Angeboten, vor allem im betrieblichen und schulischen Bereich (siehe ID 392)“.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen wie folgt im Produkt (FB 2-Produkt 547001-Fortführung Öffentlicher Personennahverkehr) mit entsprechenden Ausgaben in den Jahresscheiben zu ändern.

	Zweckgebundene Einnahmen	Ausgaben	Eigenmittelbedarf
2021:	9.360.000 €	27.176.300 €	17.816.300 €
2022:	9.482.000 €	28.350.600 €	18.868.600 €
2023:	9.482.000 €	30.042.800 €	20.560.800 €
2024:	9.382.000 €	30.291.200 €	20.909.200 €
2025:	9.382.000 €	34.047.600 €	24.665.600 €
Summe:	47.088.000 €	149.908.500 €	102.820.500 €

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich abgelehnt  
(4 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

**Änderungsantrag zur Haushaltssatzung 2022  
- Infrastrukturlpaket 2021-2024 Brand- und Katastrophenschutz  
- Infrastrukturlpaket 2021-2024 Digitalisierung Bildungssysteme  
- Infrastrukturlpaket 2021-2024 Sportstätten  
(Beschlussvorschlags-Nummer: 2021/349)**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt

1. die Förderrichtlinie Infrastrukturlpaket 2021-2024 Brand- und Katastrophenschutz in der Haushaltssatzung 2022 auf 1 Mio. € festzusetzen,
2. die Förderrichtlinie Infrastrukturlpaket 2021-2024 Digitalisierung Bildungssysteme in der Haushaltssatzung 2022 auf 750.000 € festzusetzen,
3. die Förderrichtlinie Infrastrukturlpaket 2021-2024 Sportstätten in der Haushaltssatzung 2022 auf 250.000 € festzusetzen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich abgelehnt  
(4 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen)

**Bildung einer Arbeitsgruppe "Wasser" des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft gemäß § 16 (6) der Hauptsatzung**  
(Beschluss Nummer: 2021/351)

#### Beschluss

1. Der Kreistag beschließt nach § 16 (6) der Hauptsatzung für den Ausschuss Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft die Bildung einer Arbeitsgruppe „Wasser“.
2. Jede Fraktion benennt für die Arbeitsgruppe einen Vertreter und einen Stellvertreter, die Kreistagsmitglieder oder sachkundige Einwohner sein können. Die Meldung soll bis Ende des Jahres an das Kreistagsbüro erfolgen.
3. Die Zielstellung der Arbeitsgruppe ist es, konkrete Empfehlungen zur nachhaltigen Wassernutzung für den Ausschuss in ca. 4 bis 5 Sitzungen bis Ende 2022 unter Hinzuziehen externen Wissens zu erarbeiten. Die Termine werden nach der ersten Sitzung der AG (Ende Februar) in die Terminplanung des Kreistages eingepflegt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

**Versetzung in den Ruhestand**  
(Beschluss Nummer: 2021/353)

#### Beschluss

1. Der Kreistag beschließt, Herrn Landrat Wolfgang Blasig mit Wirkung vom 1. April 2022 in den Ruhestand zu versetzen.
2. Der Kreistag Potsdam-Mittelmark spricht Herrn Landrat Blasig seinen Dank und seine Anerkennung für die geleistete Arbeit aus und wünscht ihm für die weitere Zukunft alles Gute.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

**Ausbau Radwegenetz - Sammlung von Zuarbeit der Kommunen und Interessenverbände**  
**Vorbereitung der Erstellung eines kreislichen Radwegekonzeptes**  
(Beschluss Nummer: 2021/354)

#### Beschluss

1. Zur Einmeldung von Streckenvorschlägen für kreisliche Radwege, kommunaler Zuarbeiten, Konzepte und Ideen von Radverkehrsinitiativen, dem ADFC, dem VcD, den Kreistagsfraktionen etc. zur Berücksichtigung i.R. eines kreislichen Radverkehrskonzeptes erstellt die Kreisverwaltung bereits vor der Beauftragung des Radverkehrskonzeptes einen zentralen Kontakt (mindestens mit E-Mail-Adresse) und veröffentlicht diesen auf Ihrer Internetseite.
2. Alle Kreisstraßen und sonstige Verkehrswege des Kreises werden zur Prüfung der Ergänzung durch einen straßenbegleitenden Radweg in die Radwegebedarfsplanung des Kreises aufgenommen, auf deren Basis ein durch professionelle Fachplaner erstelltes, fremdvergebenes und damit mit bis zu 80 - 90 % förderfähiges Radverkehrskonzept erstellt wird.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

**Einwendung der Gemeinde Schwielowsee zur Haushaltssatzung 2022 des Landkreises Potsdam-Mittelmark**  
(Beschluss Nummer: 2021/357)

#### Beschluss

Der Kreistag beschließt, die vorliegenden Einwendungen der Gemeinde Schwielowsee gegen den Entwurf der Haushaltssatzung zurückzuweisen.

**Abstimmungsergebnis:** **mehrheitlich beschlossen**  
(12 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen)

### Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

## Abfallgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfGS) vom 10.12.2021

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) i. V. m. § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 09.12.2021 diese Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührentatbestand

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 2

##### Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage, Auskunftspflicht, Definitionen

###### (1) Gebührenpflicht und Bemessungsgrundlage

1.1 Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf die Entstehung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung folgt, danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

1.2 Änderungen der für die Gebührenpflicht maßgeblichen Umstände werden ab dem Ersten des auf ihr Eintreten folgenden Monats berücksichtigt. Sie sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Bei der Neufestsetzung der Gebühren werden zugunsten des Gebührenschuldners nur solche Änderungen zugrunde gelegt, die dem Landkreis innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Eintreten angezeigt werden. Später angezeigte Änderungen werden ab dem 1. des auf die Anzeige folgenden Monats gebührenrelevant. Für Änderungen, die sich Gebühren erhöhend auswirken, gilt Satz 1 unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Anzeige. Gegenüber dem Landkreis ist auf Verlangen ein geeigneter Nachweis über die Änderungen zu erbringen.

1.3 Die Gebührenpflicht für Abfallbehälter, die bei vorübergehend anfallenden größeren Abfallmengen gemäß §§ 8 Absatz 2 Satz 6, 16 Absatz 6 Satz 4 AbfES und im Rahmen von Veranstaltungen gemäß § 16 Absatz 8 AbfES genutzt werden, entsteht mit deren Aufstellung und endet mit deren Abholung.

###### (2) Auskunftspflicht

2.1 Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis Auskunft über alle Umstände zu geben, die für die Gebührenerhebung erforderlich sind. Hierzu

gehören insbesondere die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen; die Anzahl der vorübergehend genutzten Objekte; bei Gewerbebetrieben die Angaben zur Ermittlung der Einwohnergleichwerte (z. B. Art des Gewerbebetriebes, Anzahl der Beschäftigten, Dienstkräfte, Betten, Kinder).

2.2 Soweit der Landkreis die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der Landkreis berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung scheinen.

(3) Definitionen

3.1 Als Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohnungseinheit.

3.2 Als Gewerbebetriebe gelten alle Anlagen und Einrichtungen, in denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (im Sinne des § 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) anfallen und die nicht vorübergehend genutzte Objekte gemäß Absatz 3.3 sind. Hierzu zählen insbesondere solche, die der Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung, der Urproduktion oder der Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit dienen; ferner öffentliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Märkte u. ä.

3.3 Vorübergehend genutzte Objekte sind Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Lauben u. ä.

3.4 Als Beschäftigte gelten alle in einem Gewerbebetrieb tätigen Personen wie Angestellte, Arbeiter, Betriebsinhaber, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Beamte, Selbständige, Freiberufler, Saisonarbeiter, Leiharbeiter etc. Ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die nachweislich mehr als 75 % ihrer Arbeitszeit außerhalb der Betriebsstätte verbringen. Beschäftigte, die weniger als 20 Stunden pro Woche arbeiten, werden mit dem Faktor 0,5 angesetzt.

### § 3

#### Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer. An seine Stelle tritt im Falle ungeklärter Eigentumsverhältnisse der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer.

(2) Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz berechtigendes Recht, ein Wohnungsrecht oder ein Teileigentumsrecht, ist abweichend von Absatz 1 der jeweils Berechtigte Gebührensschuldner.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 schuldet die Gebühr

- Der Inhaber bzw. der Marktbetreiber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird,
- der Nutzer, soweit die Gebühr für ein vorübergehend benutztes Objekt erhoben wird.

(4) Bei Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührensschuldner über.

### § 4

#### Gemeinsame Entsorgung des Restabfalls

(1) Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, so gelten sie für die Gebührenerhebung als ein Haushalt. Mehrere Gebührensschuldner schulden die Abfallgebühr in diesem Fall gesamtschuldnerisch.

(2) Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Restabfallbehälter, schulden die Gebühren-

schuldner die Abfallgebühr für alle gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte gesamtschuldnerisch. Stellt ein Kleingartenverein oder eine vergleichbare Organisation den Antrag auf Entsorgung über gemeinsame Restabfallbehälter, schuldet der Antragsteller die Abfallgebühr für die gemeinsam entsorgenden vorübergehend genutzten Objekte.

### § 5

#### Gebührenmaßstab, Gebührensatz

(1) Die Abfallgebühr gliedert sich in die Gebührenbestandteile nach Absatz 2 bis 13.

(2) Basisgebühr

2.1 Die Basisgebühr wird für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Basisgebühr wird zur Abdeckung aller Kosten der öffentlichen Abfallentsorgung, die nicht in einen der Gebührenanteile nach Absatz 3 – 13 einfließen, erhoben. Hierzu zählen insbesondere die Kosten für die Sammlung und Verwertung oder Beseitigung von Altpapier, Elektro- und Elektronikaltgeräten, geringen Mengen gefährlicher Abfälle, Sperrmüll, herrenlosen Abfällen; die Kosten für die Restabfallbehältergestaltung, den Betrieb von Wertstoffhöfen; teilweise die Kosten für die Sammlung und Verwertung von Bioabfällen sowie teilweise die Kosten für Vertrieb und Verwaltung.

2.2 Haushalte

Die Basisgebühr pro Haushalt bemisst sich nach der Anzahl der Haushaltsangehörigen im Erhebungszeitraum. Für jeden Haushaltsangehörigen ist eine Basisgebühr in Höhe von 42,15 Euro und Kalenderjahr zu entrichten. Zugrunde gelegt werden die Anzahl der Haushalte und der Haushaltsangehörigen zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar). Entsteht im Erhebungszeitraum ein neuer Haushalt, verändert sich die Anzahl der Haushaltsangehörigen oder wird ein Haushalt aufgelöst, beträgt die Basisgebühr 1/12 des Betrages nach Satz 2 für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat und je Haushaltsangehörigen. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

2.3 Gewerbebetriebe

Die Basisgebühr pro Gewerbebetrieb bemisst sich nach dem im Erhebungszeitraum vorgehaltenen Restabfallbehältervolumen.

2.3.1 Basisgebühr Gewerbe mit Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,745 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	44,70 Euro
80 l	59,60 Euro
120 l	89,40 Euro
240 l	178,80 Euro
1.100 l	819,50 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m<sup>3</sup> vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m <sup>3</sup> bis 5 m <sup>3</sup>	1.862,50 Euro
über 5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>	2.235,00 Euro
über 10 m <sup>3</sup> bis 20 m <sup>3</sup>	2.607,50 Euro
über 20 m <sup>3</sup>	2.980,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanmeldung, Abmeldung

oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

### 2.3.2 Basisgebühr Gewerbe ohne Papierentsorgung

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 1.100 l vorgehalten, beträgt die Basisgebühr 0,419 Euro je Liter und Kalenderjahr. Werden folgende Restabfallbehälter für ein Kalenderjahr vorgehalten, beträgt die Basisgebühr demnach:

60 l	25,14 Euro
80 l	33,52 Euro
120 l	50,28 Euro
240 l	100,56 Euro
1.100 l	460,90 Euro

Werden Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1,1 m<sup>3</sup> vorgehalten, sind pro Behälter und Kalenderjahr

über 1,1 m <sup>3</sup> bis 5 m <sup>3</sup>	1.047,50 Euro
über 5 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup>	1.257,00 Euro
über 10 m <sup>3</sup> bis 20 m <sup>3</sup>	1.466,50 Euro
über 20 m <sup>3</sup>	1.676,00 Euro

zu entrichten.

Zugrunde gelegt werden das zum Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) vorgehaltene Restabfallbehältervolumen und die Anzahl der Gewerbebetriebe. Erfolgt im Erhebungszeitraum eine Neuanmeldung, Abmeldung oder ein Inhaberwechsel eines Gewerbebetriebes bzw. ändert sich das vorgehaltene Restabfallbehältervolumen, beträgt die Basisgebühr 1/12 des in Satz 2 und 3 jeweils genannten Betrages für jeden zu berücksichtigenden vollen Kalendermonat entsprechend des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.

Soweit für einen Gewerbebetrieb tatsächlich kein Restabfallbehälter vorgehalten wird, gilt für die Gebührenerhebung der kleinste Behälter als vorgehalten, mit dem die Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.2 durchgeführt werden können.

### 2.4 Vorübergehend genutzte Objekte

Für jedes Objekt wird eine einheitliche Basisgebühr in Höhe von 22,36 Euro pro Kalenderjahr erhoben.

#### (3) Entleerungsgebühr

3.1 Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und für jedes vorübergehend genutzte Objekt eines anschlusspflichtigen Grundstücks ist eine Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Folgenden zu entrichten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Entleerungsgebühr wird zur Abdeckung der Kosten für die Abfuhr und die Verwertung/Beseitigung von Restabfall sowie teilweise der Kosten für Vertrieb und Verwaltung erhoben.

3.2 Die Entleerungsgebühr bemisst sich bei Vorhaltung eines Restabfallbehälters mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l nach dem im Erhebungszeitraum je Haushalt, Gewerbebetrieb und vorübergehend genutztem Objekt geleerten Restabfallbehältervolumens in Litern. Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Restabfallbehälter beträgt:

60 l	2,88 Euro
80 l	3,84 Euro

120 l	5,76 Euro
240 l	11,52 Euro
1.100 l	52,80 Euro

In jedem Fall ist eine Mindestgebühr zu entrichten, die sich aus der Multiplikation der in Satz 2 genannten Gebührensätze mit den jeweiligen Mindestentleerungen nach Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 ergibt (Mindestentleerungsgebühr).

3.2.1 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Haushalt pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x 120 l : Behältergröße

Nutzt ein Haushalt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle Haushalte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter, gelten sie für die Berechnung der Mindestentleerungen als ein Haushalt.

Anhang I weist für ausgewählte Personenzahlen pro Haushalt und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Änderung der Anzahl der Haushaltsangehörigen, der Behältergröße oder der Neuanschluss eines Haushaltes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Personenzahl pro Haushalt x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.2.2 Die Anzahl der Mindestentleerungen je Gewerbe pro Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Für die Berechnung werden die in Anhang II aufgeführten Einwohnergleichwerte zugrunde gelegt.

Nutzt ein Gewerbe mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen.

Anhang I weist für ausgewählte Einwohnergleichwerte und Behältergrößen die zu entrichtende Mindestentleerungsgebühr aus.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Behälters, Änderung der Behältergröße, Änderung der Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte, Neuanmeldung oder Abmeldung eines Gewerbes) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.2.3 Die Anzahl der Mindestentleerungen je vorübergehend genutztem Objekt in einem Kalenderjahr wird nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x 120 l : Behältergröße

Der Einwohnergleichwert je Objekt beträgt 0,66.

Nutzt ein vorübergehend genutztes Objekt mehrere zugelassene Abfallbehälter, so wird der Behälter mit dem größten Volumen für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen herangezogen. Entsorgen mehrere oder alle vorübergehend genutzten Objekte über einen oder mehrere gemeinsame Abfallbehälter gelten sie für die Berechnung der Anzahl der Mindestentleerungen als ein vorübergehend genutztes Objekt. In diesen Fällen

ergibt sich der Einwohnergleichwert aus der Multiplikation von 0,66 x Anzahl der gemeinsam entsorgenden Objekte. Gleiches gilt bei der Nutzung der Objekte im Rahmen eines Vereins.

Bei Veränderungen im Kalenderjahr (z. B. bei Erstaufstellung oder Abzug des Abfallbehälters, Änderung der Behältergröße, Beginn oder Beendigung der Nutzung) wird die Anzahl der Mindestentleerungen anteilig nach der folgenden Formel berechnet, wobei immer auf ganze Zahlen aufzurunden ist:

Anzahl Einwohnergleichwerte x Anzahl Monate x 10 l : Behältergröße

3.3 Das geleerte Restabfallvolumen ermittelt der Landkreis anhand eines am Abfallbehälter und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

3.4 Für Restabfallbehälter mit einem Volumen von mehr als 1.100 l beträgt die Entleerungsgebühr 276,65 Euro pro t entsorgten Restabfall. Kann eine vereinbarte Abholung wegen Verschulden des Gebührenschuldners nicht erfolgen, wird eine Gebühr von 202,46 Euro je Leerfahrt erhoben.

3.5 Bei vorübergehend genutzten Objekten, die keinen Restabfallbehälter vorhalten, bemisst sich die Entleerungsgebühr nach der Anzahl der im Kalenderjahr entsorgten Restabfallsäcke. Die Gebühr pro Restabfallsack beträgt 1,92 Euro. Mindestens 2 Restabfallsäcke (Anzahl der Mindestentleerungen gemäß Absatz 3.2.3) gelten als entsorgt.

3.6 Für zusätzliche Restabfallsäcke beträgt die Gebühr 1,92 Euro pro Restabfallsack.

(4) Wird pro Haushalt oder vorübergehend genutztem Objekt mehr als ein Restabfallbehälter vorgehalten, beträgt die Gebühr unabhängig von der Dauer der Bereitstellung im Kalenderjahr für jeden weiteren der folgenden Restabfallbehälter:

60 l	1,50 Euro
80 l	2,00 Euro
120 l	3,00 Euro
240 l	5,99 Euro
1.100 l	27,47 Euro

(5) Für jede Übermittlung der Nachweise gemäß Absatz 3.3 Satz 4 oder Absatz 8 Satz 5 ist eine Gebühr von 7,44 Euro zu entrichten.

(6) Ein Behältertausch pro Kalenderjahr ist gebührenfrei. Ändert sich auf Wunsch des Gebührenschuldners die Abfallbehälterausstattung, ist für jeden weiteren Behältertausch eine Gebühr von 12,91 Euro zu entrichten.

(7) Grünabfall

Die Gebühr für zugelassene Grünabfallbehälter beträgt:

7.1 je Grünabfallsack bzw. Banderole: 3,80 Euro

7.2 je 1 m<sup>3</sup> Bigbag: 54,00 Euro

(8) Bioabfall

Die Gebühr für die einmalige Entleerung folgender Biotonnen beträgt:

60 l	2,10 Euro
120 l	4,20 Euro
240 l	8,40 Euro

Die Anzahl der geleerten Biotonnen ermittelt der Landkreis anhand eines an der Biotonne und am Sammelfahrzeug installierten Chipsystems. Die Gebühr fällt auch dann an, wenn eine vollständige Entleerung mit den übli-

chen Verfahren nicht möglich ist. Auf § 20 Absatz 2 Satz 1 und 2 AbfES wird verwiesen. Auf Antrag des Gebührenschuldners übermittelt der Landkreis Nachweise über Art und Anzahl der Entleerungen.

(9) Für die haushaltsnahe Abfuhr von Schrott ist eine Gebühr von 5,27 Euro je km ab Betriebshof APM GmbH Niemeck zur jeweiligen Anfallstelle zu entrichten.

(10) Für die Annahme von Abfällen auf den Wertstoffhöfen des Landkreises sind folgende Gebühren zu entrichten:

10.1 Abfälle aus allen Herkunftsbereichen

Altreifen	241,74 Euro/t
Grünabfall	131,80 Euro/t

Bau- und Abbruchabfälle

Altholz A1 bis A3	86,70 Euro/t
Altholz A4	116,08 Euro/t
Asbest	251,67 Euro/t
Baumischabfall	292,17 Euro/t
Bitumen	415,92 Euro/t
Dämmmaterial mit gefährlichen Stoffen	207,25 Euro/t
Gips	102,27 Euro/t
Sortierter Bauschutt	69,20 Euro/t
Teerpappe	415,92 Euro/t
HBCD-haltiges Baustyropor	6.345,64 Euro/t

10.2 Abweichend von Absatz 10.1 wird bei der Anlieferung von nachfolgend genannten Abfällen, die je Abfallart ein Gesamtgewicht von 40 kg nicht überschreiten, eine Pauschalgebühr je Stück erhoben:

Altreifen	3,00 Euro/Stück
Altholz A1 bis A3 (z. B. Palette, Holzkiste, Innentür)	3,00 Euro/Stück
Sortierter Bauschutt (z. B. Toilettenbecken, Waschbecken, Kiste oder Eimer mit Fliesen, Steinzeug)	3,00 Euro/Stück

10.3 Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

Sperrmüll	207,29 Euro/t
-----------	---------------

10.4 Gebührenschuldner ist, wer die Abfälle anliefert.

(11) Die Gebühr für die Sonderleerung von falsch befüllten Abfallbehältern (§ 7 Absatz 3 AbfES) beträgt je Entleerung folgender Abfallbehälter:

60 l	51,69 Euro
120 l	52,47 Euro
240 l	56,36 Euro
1.100 l	86,76 Euro

(12) Abfallbehälter für vorübergehend angefallene größere Abfallmengen (§§ 8 Absatz 2 Satz 6, 16 Absatz 6 Satz 4 AbfES) und für Veranstaltungen (§ 16 Absatz 8 AbfES)

12.1 Für die Gestellung (1 bis 14 Tage) werden folgende Gebühren je Abfallbehälter erhoben:

240 l	11,29 Euro
1.100 l	12,18 Euro

1,5 m <sup>3</sup> und 2,5 m <sup>3</sup> Absetzcontainer	17,85 Euro
3 m <sup>3</sup> bis 10 m <sup>3</sup> Absetzcontainer	29,75 Euro
10 m <sup>3</sup> bis 40 m <sup>3</sup> Abrollcontainer	41,65 Euro

- 12.2 Für die Entleerung der Restabfallbehälter gelten die Gebühren gemäß Absatz 3.2. Satz 2 und Absatz 3.4 Satz 1 entsprechend.
- 12.3 Absatz 3.4 Satz 2 gilt entsprechend.
- 12.4 Gebührenschuldner ist, wer die Abfallbehälter angefordert hat.
- (12) Werden Restabfallsäcke bzw. Grünabfallsäcke, -bänderolen und -bigbags postalisch versandt, sind die Gebührensätze gemäß Absatz 3.6 bzw. Absatz 7 zuzüglich folgender Versandkosten zu entrichten:
- |      |  |            |
|------|--|------------|
| 13.1 | je 1- 5 Stück Abfallsäcke oder Bänderolen    | 2,09 Euro  |
|      | je 6-10 Stück Abfallsäcke oder Bänderolen    | 3,49 Euro  |
| 13.2 | je 1 Stück 1m <sup>3</sup> Grünabfall-Bigbag | 11,13 Euro |
|      | je 2 Stück 1m <sup>3</sup> Grünabfall-Bigbag | 12,82 Euro |
- 13.3 Bei einer Bestellung ab maximaler Stückzahl wird ein neues Päckchen versandt. Dabei werden die Versandkosten jeweils neu berechnet.
- 13.4 Gebührenschuldner ist, wer die Säcke, Bänderolen oder Bigbags angefordert hat.

### § 6 Vorauszahlungen

- (1) Auf die Entleerungsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlungen für Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l berechnen sich vorbehaltlich des Absatz 2 und des Absatz 3 nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2. In den Fällen des § 5 Absatz 3.5 beträgt die Vorauszahlung 3,84 Euro (2 Abfallsäcke). Für Gewerbebetriebe nach § 5 Absatz 3.4 wird keine Vorauszahlung erhoben.
- (2) Liegt die Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen unter der Anzahl der Mindestentleerungen nach § 5 Absatz 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 dieser Satzung, werden Letztere zur Ermittlung der Vorauszahlung mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 3.2 Satz 2 multipliziert. Für die Ermittlung der Mindestentleerungen sind die bis zum Jahresende fortgeschriebenen Verhältnisse (Personenzahl, Einwohnergleichwert, Behältergröße) zu Beginn des Erhebungszeitraumes (1. Januar) maßgeblich. Im Erhebungszeitraum eingetretene Änderungen der Verhältnisse (auch Neuanschluss an die öffentliche Abfallentsorgung) werden ggf. im Rahmen einer Neufestsetzung der Vorauszahlung berücksichtigt. § 2 Absatz 1.2 gilt entsprechend.
- (3) Wurde während des vorangegangenen Erhebungszeitraums erstmals ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschl. 1.100 l genutzt, berechnet sich die Vorauszahlung aus der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen dividiert durch die Ausstattungsmo-nate multipliziert mit 12 multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Abs. 3.2 Satz 2. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Auf die Gebühr nach § 5 Absatz 8 Satz 1 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese berechnen sich nach der Anzahl der im vorangegangenen Erhebungszeitraum erfolgten Entleerungen multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 8 Satz 1. § 8 Absatz 9 gilt entsprechend.

### § 7 Sonderregelung

- (1) In besonderen Fällen kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Dies trifft insbesondere zu
- a) bei Krankenhausaufenthalten oder Genesungskuren von mehr als 4 Wochen Dauer für die Zeit der Abwesenheit aus dem Haushalt,

- b) für Studenten und Auszubildende, die eine Nebenwohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Kreisgebietes nachweisen,
- c) für Wehrdienst- und Bundesfreiwilligendienstleistende, die ihren Dienst außerhalb des Wohnsitzes ableisten,
- d) für Kleinstgewerbe, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück gelegen sein müssen.
- (2) Auf Antrag kann von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden, wenn diese Regelung eine für den Gebührenschuldner unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.
- (3) In den unter Absatz 1 und 2 genannten Fällen sind geeignete Nachweise zu erbringen.

### § 8 Festsetzung / Fälligkeit

- (1) Basisgebühr
- 1.1 Die Gebühr wird zu Anfang des Kalenderjahres festgesetzt und zum 28.02. und 15.07. in 2 gleichen Teilbeträgen, im Falle der Teilnahme am Lastschriftverfahren zum 28.02., 15.04., 15.07. und 15.10. in 4 gleichen Teilbeträgen fällig. Wird während des Kalenderjahres auf das Bankeinzugsverfahren gewechselt, wird die noch fällige Gebühr zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Fälligkeiten gemäß Satz 1, 2. Halbsatz aufgeteilt.
- 1.2 Ist die Gebühr bis zum 28.02. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zum 15.07. in voller Höhe fällig. Ist sie bis zum 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 1.3 Ist die Gebühr bei Teilnahme am Lastschriftverfahren bis zum 28.02. bzw. 15.04. bzw. 15.07. noch nicht entstanden oder festgesetzt, wird sie im erstgenannten Fall zum 15.04., 15.07. und 15.10. in 3 gleichen Teilbeträgen bzw. im zweiten Fall zum 15.07. und 15.10. in 2 gleichen Teilbeträgen bzw. im dritten Fall zum 15.10. in voller Höhe fällig. Ist die Gebühr bis zum 15.10. noch nicht entstanden oder festgesetzt, gilt Absatz 1.2 Satz 2 entsprechend.
- (2) Entleerungsgebühr
- 2.1 Die Entleerungsgebühr wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2.2 Die Entleerungsgebühr nach § 5 Absatz 3.4 Satz 1 wird nach Entleerung bzw. Entsorgung zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühr nach § 5 Absatz 4 wird entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.
- (4) Die Gebühr nach § 5 Absatz 3.6 und § 5 Absatz 7 wird mit der Übernahme der zugelassenen Restabfallsäcke und Grünabfallbehälter fällig.
- (5) Die Gebühr nach § 5 Absatz 8 Satz 1 wird in der Regel nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die jeweilige Gebühr nach § 5 Absatz 10 wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Beträgt sie weniger als 50 Euro, wird sie mit Annahme der Abfälle fällig.
- (7) Alle nicht in den Absätzen 1 – 6 genannten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheides fällig.
- (8) Die Vorauszahlungen nach § 6 werden entsprechend Absatz 1 festgesetzt und fällig.

- (9) Übersteigt die festgesetzte Vorauszahlung die festgesetzte Entleerungsgebühr, verringert sich der erste Teilbetrag sowie ggf. folgende Teilbeträge der Basisgebühr und der Vorauszahlung des Folgejahres um die Differenz zwischen Vorauszahlung und Entleerungsgebühr.
- (10) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung vor dem Jahr 2022 erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Abfallgebührensatzung.

### § 9

#### Mandat zur Durchführung des Abgabeverfahrens

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH (APM), Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegek mit der Durchführung des Abgabeverfahrens nach Maßgabe von § 12 e Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in seinem Namen beauftragt (Mandat). Insofern ist die APM nach § 12 e Absatz 1 KAG befugt, die Berechnungsgrundlagen für die Gebühren bei den zuständigen Stellen (z. B. Meldebehörden, Amtsgerichte, Liegenschaftsämter, Handelsregister, Gewerbeämter) zu ermitteln.

### § 10

#### Anhang

Anhang I und Anhang II sind Bestandteile dieser Satzung.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Belzig, den 10.12.2021

gez. i.V. Stein  
Erster Beigeordneter  
-DS-

#### Anhang I: zu § 5 Absatz 3.2.1 – Mindestentleerungsgebühr Haushalte in Euro pro Jahr

Personen im Haushalt	60 I MGB*	80 I MGB	120 I MGB	240 I MGB
1	5,76	7,68	5,76	11,52
2	11,52	11,52	11,52	11,52
3	17,28	19,20	17,28	23,04
4	23,04	23,04	23,04	23,04
5	28,80	30,72	28,80	34,56
6	34,56	34,56	34,56	34,56
7	40,32	42,24	40,32	46,08
8	46,08	46,08	46,08	46,08
9	51,84	53,76	51,84	57,60
10	57,60	57,60	57,60	57,60
11	63,36	65,28	63,36	69,12
12	69,12	69,12	69,12	69,12

#### zu § 5 Absatz 3.2.2 – Mindestentleerungsgebühr Gewerbe in Euro pro Jahr

Einwohnergleichwert	60 I MGB*	80 I MGB	120 I MGB	240 I MGB	1.100 I MGB
0,7	5,76	7,68	5,76	11,52	-
1,4	8,64	11,52	11,52	11,52	-
2,1	14,40	15,36	17,28	11,52	-
2,8	17,28	19,20	17,28	23,04	-
3,5	20,16	23,04	23,04	23,04	-
4,2	25,92	26,88	28,80	34,56	-
7	40,32	42,24	40,32	46,08	52,80
35	-	-	-	207,36	211,20
70	-	-	-	-	422,40

\*) MGB = Müllgroßbehälter (Restabfalltonne)

#### Anhang II:

#### Zu § 5 Absatz 3.2.2 – Einwohnergleichwerte (EGW)

Gewerbebetriebe nach AbfES	Einwohnergleichwert (EGW)	Maßstab
<ul style="list-style-type: none"> <li>Verwaltungen, Büros, Verbände, Krankenkassen, Kreditinstitute, Versicherungen u. ä.</li> <li>Arztpraxen, Labors u. ä.</li> <li>Handel, Industrie und Handwerk u. ä. Gewerbe</li> <li>Land- und forstwirtschaftliche Betriebe</li> </ul>	0,7	je Beschäftigter
Gastronomische Einrichtungen (auch Imbissstände, Caterer)	0,7	je Beschäftigter
Märkte	0,7	je Marktstand
Kasernen u. ä. Einrichtungen	0,7	je Dienstkraft
Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Seniorenheime, Kinder-, Jugend- und Studentenheime u. ä.	0,7	je Bett
Kindergärten, Krippen, Horte, Schulen u. ä.	0,7	je 10 Kinder
Hotels, Pensionen u. ä.	0,7	je Bett*
Campingplätze /Bootsliegeplätze	0,7	je Stell-/Liegeplatz
Sonstige Gewerbebetriebe	0,7	je Beschäftigter

\*) Doppelbetten zählen als 2 Betten

## 2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (2. ÄndAbfES) vom 10.12.2021

Aufgrund von § 131 Absatz 1 und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark in seiner Sitzung am 09.12.2021 diese Satzung beschlossen:



I.  
Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.01.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 1/2019 vom 29.01.2019), geändert durch die Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (ÄndAbfES) vom 03.12.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 11/2020 vom 22.12.2020) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 19 wie folgt gefasst:

„Behälterstandplätze und Zuwegungen“

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

- Abfälle vermieden,
- nicht vermeidbare Abfälle zur Wiederverwendung vorbereitet,
- nicht wiederverwendbare Abfälle recycelt oder sonst verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Vermeidung,“ das Wort „Wiederverwendung,“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Außerhalb der kommunalen Abfallentsorgung erfolgt die getrennte Sammlung von gebrauchten Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen sowie Verbundstoffen (sogenannte Leichtverpackungen) und Glas über die privatwirtschaftlich organisierten dualen Systeme nach dem Verpackungsgesetz.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nicht mit den dafür zugelassenen Abfällen befüllte Behälter werden durch einen Hinweis gekennzeichnet und nicht geleert. Inhalte von zugelassenen Papierbehältern sowie Biotonnen, die untrennbar mit Restabfall vermischt sind, können auf Antrag gegen eine gesonderte Gebühr (Sonderleerung) als Restabfall entsorgt werden. Satz 2 gilt auch für zugelassene Gelbe Tonnen zur Sammlung von Leichtverpackungen nach Absatz 1 Satz 2.“

5. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für vorübergehend genutzte Objekte kann vom Nutzer ein 240-l-Papierbehälter bereitgehalten werden, von einem Verein auch ein 1.100-l-Papierbehälter.“

b) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Fallen vorübergehend größere Mengen von Papierabfällen nach Absatz 1 an, kann für einen Zeitraum von maximal einem Monat ein 1.100-l-Papierbehälter gebührenpflichtig angefordert werden.“

6. In § 16 Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Sie dienen nicht als Ersatz für unzureichend vorgehaltenes Restabfallbehältervolumen. Fallen vorübergehend größere Restabfallmengen an (z.B. bei Haushaltsauflösungen, Entrümpelungen), können für einen Zeitraum von maximal einem Monat Restabfallbehälter gemäß § 15 Absatz 3 ab einem Fassungsvermögen von 1.100 l angefordert werden.“

7. In § 18 Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz entfällt nach der Angabe „§ 19“ die Angabe „Absatz 2“.

8. § 19 wird wie folgt gefasst:

### „§ 19 Behälterstandplätze und Zuwegungen

Standplätze und Zugänge für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zugänge sind abfall-, schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein und ein angemessenes Lichtraumprofil des Grünbewuchses vorweisen. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt, ebenerdig angelegt sein und über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen.
- b) Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- c) Der Zugang von der von Sammelfahrzeugen befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und verkehrssicher sein.
- d) Der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein, das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1:6, von Stufenrampen höchstens 1:4 betragen.
- e) Die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2,10 m hoch und 1,50 m breit sein. Etwaige Türen müssen festgestellt werden können.“

9. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie und vollständige Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Das gilt auch für Abfallsäcke gemäß § 15 Absatz 3, bei denen außerdem das Befüllen mit spitzen und scharfkantigen Gegenständen zu unterlassen ist. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar und die Abfallsäcke fest verschlossen sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig. Wer Abfallbehälter vorsätzlich oder fahrlässig zerstört oder beschädigt, ist zum Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt auch für die Beschädigung oder die Zerstörung eines am Abfallbehälter angebrachten elektronischen Datenträgers.“

10. § 27 Absatz 1 Nummer 18. wird wie folgt gefasst:

„entgegen § 20 Absatz 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter oder Abfallsäcke einpresst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt oder Abfallsäcke mit spitzen und scharfkantigen Gegenständen befüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;“

II.

Der Landrat wird ermächtigt, die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AbfES) in der ab Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

III.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

*Bad Belzig, den 10.12.2021*

*gez. i.V. Stein  
Erster Beigeordneter  
-DS-*

# Rettungsdienstgebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 10.12.2021

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 S.1, 28 Abs. 2 S.1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (Bbg. GVBl. I/07, S. 286), in der derzeit gültigen Fassung und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (Bbg. GVBl. I/08, Nr.10 S. 186), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (Bbg. GVBl I/04, Nr. 08 S. 174), in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 09.12.2021 diese Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührenerhebung

(1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die gemeinsame Leitstelle, die der Landkreis Potsdam-Mittelmark mit der Stadt Brandenburg und dem Landkreis Teltow-Fläming unterhält und die Rettungswachen in Beelitz, Bad Belzig, Bollmannsruh, Brück, Dahlen, Groß Kreuzz, Jeserig (Fläming), Michendorf, Kloster Lehnin, Niemeck, Teltow, Treuenbrietzen, Werder und Ziesar sowie deren Außenstandorte samt der personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die Verwaltung, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.

(3) Die Gebühren entstehen:

1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungstransportwagens (RTW) mit dem Transport,
2. bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) und/oder eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG,
3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

## § 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme

- eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes,
- eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze

1. Für die Inanspruchnahme

- |  |             |
|--|-------------|
| - eines Rettungstransportwagens                          | 1.209,20 €, |
| - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges                        | 500,40 €,   |
| - eines Notarztes  | 412,00 €,   |
| - eines Krankentransportwagens                           | 636,10 €,   |
| - eines Rettungstransportwagens für den Krankentransport | 636,10 €.   |

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- |                             |         |
|-----------------------------|---------|
| - je angefangenem Kilometer | 0,48 €. |
|-----------------------------|---------|

## § 3 Gebührenschuldner\*innen

Gebührenschuldner\*innen sind

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte(n) Person(en) für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungstransportwagens (RTW),
2. die von einem Notarzt behandelte(n) Person(en) für den Einsatz des Notarztes und/oder des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF),
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Potsdam-Mittelmark vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebührenschulden ihrer Mitglieder bereit erklärt.

(3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebührenschuld ihrer Mitglieder ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.12.2020 (Amtsblatt 11/2020, S.12-13) außer Kraft.

*Bad Belzig, den 10.12.2021*

*gez. i.V. Stein  
Erster Beigeordneter  
-DS-*

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 10.12.2021

Auf der Grundlage des § 112 Abs. 1 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz (Bbg-SchulG) und der §§ 3, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 09.12.2021 diese Satzung beschlossen.

## Artikel 1

Die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 11.08.2014 (Amtsblatt 8/2014, Seite 4) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Wohnung eines Schülers ist die Wohnung im Sinne des § 20 Bundesmeldegesetz (BMG), bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß der §§ 21, 22 BMG.

2. In § 1 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Die Beförderungspflicht wird durch Ausgabe von Schülerfahrkarten oder Teilnahme am freigestellten Schülerverkehr erfüllt. Im Rahmen der Erstattungspflicht werden die notwendigen Fahrtkosten ausgeglichen.

3. In § 1 Abs. 3 a wird der folgende Satz 5 angefügt:

Satz 4 gilt für Gesamtschulen in den genannten Orten entsprechend.

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht unabhängig von den Mindestentfernungen nach Abs. 3, wenn der Schulweg mit Gefahren für die Sicherheit des Schülers verbunden ist, die erheblich über das Maß hinausgehen, das bei der Bewältigung eines Schulweges üblicherweise auftritt, oder der Förderausschuss die Notwendigkeit der Beförderung im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs festgestellt hat. Gleiches gilt für im Sinne des § 2 SGB IX behinderte Schüler, wenn deren spezifische Behinderung die Bewältigung des Schulweges zu Fuß erheblich erschwert.

5. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt grundsätzlich im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), ausnahmsweise mit Fahrzeugen im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs nach § 1 Nr. 4 d der Freistellungsverordnung. Der Schüler hat das vom Träger bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen.

6. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Eine Beförderung mit privaten Fahrzeugen kann vom Landkreis zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

7. In § 4 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Schülerspezialverkehrs“ durch die Wörter „freigestellten Schülerverkehrs“ ersetzt.

8. § 4 Abs. 4 entfällt.

9. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Zulassung der Beförderung mit privaten Fahrzeugen (§ 4 Abs. 2) wird als notwendige Fahrtkosten das Beförderungsentgelt des Verkehrsträgers nach Abs. 1 anerkannt.

10. § 5 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

(3) Ausnahmsweise kann abweichend von Abs. 2 schriftlich etwas anderes vereinbart werden. Dabei sollen in der Regel je mit dem privaten Fahrzeug zurückgelegten Beförderungskilometer des Schülers für den Schulweg ein Betrag in Höhe der Wegestreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden (zurzeit 20 Cent je km).

11. § 5 Abs. 4 und Abs. 5 werden wie folgt gefasst:

(4) Wenn Schüler ein Wohnheim oder Internat, das aus Gründen der Unzumutbarkeit von Schulwegen vorgehalten wird, nicht nutzen, werden als notwendige Fahrtkosten maximal die Unterbringungskosten anerkannt.

(5) Bezieht der Schüler im Zusammenhang mit dem Schulbesuch eine Unterkunft (Wohnheim, Internat, private Unterkunft), die nicht Hauptwohnung ist, werden als notwendige Fahrtkosten entsprechend Abs. 1 nur die Kosten für

Fahrten zwischen Unterkunft und Schule anerkannt. Der Landkreis erstattet auch die angefallenen notwendigen Fahrtkosten entsprechend Abs. 1 für eine wöchentliche Heimfahrt zwischen Wohnung und Unterkunft (Hin- und Rückfahrt). Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn Beförderungs- und Erstattungspflicht zwischen Wohnung und Schule besteht.

12. § 8 erhält folgende Fassung:

(1) Ansprüche nach dieser Satzung sind schriftlich geltend zu machen. Soweit der Landkreis Antragsformulare vorgibt, sind diese zu verwenden. Die vorgegebenen Antragsformulare sind beim Fachdienst Schülerbeförderung, Kultur und Sport des Landkreises, Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig erhältlich oder im Internet unter [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de) abrufbar. Sobald ein entsprechender Zugang vom Landkreis eröffnet wird, können die Anträge auch in elektronischer Form gestellt werden.

(2) Antragsberechtigt sind Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

(3) Der Antrag auf Schülerbeförderung soll bis zum 31.05. eines Jahres für das folgende Schuljahr gestellt werden. Erfolgt dies nicht, muss der Anspruch erst 2 Monate nach Eingang des Antrages erfüllt werden. Ein etwaiger Anspruch auf Erstattung bleibt davon unberührt.

(4) Die Bewilligung einer Schülerfahrkarte oder zur Teilnahme am freigestellten Schülerverkehr erlischt, sobald sich die zugrunde liegenden Verhältnisse des Schülers, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung von Einfluss sind, ändern. Hierzu gehören insbesondere Wohnungswechsel oder Schulwechsel. Jede Veränderung dieser Verhältnisse des Schülers muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

13. § 9 erhält unter der Überschrift „Schülerfahrkarten“ folgende Fassung:

(1) Ausgegeben werden nur Schülerfahrkarten nach den Bedingungen des Tarifverbundes VBB.

(2) Die Bewilligung einer Schülerfahrkarte kann auch für die Dauer des Besuches der Schulstufe erfolgen. Bei betrieblicher Ausbildung und in den Fällen des § 5 Abs. 4 und 5 besteht kein Anspruch auf Bewilligung einer Schülerfahrkarte. In diesen Fällen erfolgt eine Kostenerstattung.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung der Schülerfahrkarte wird kein Ersatz geleistet. Soweit eine Schülerfahrkarte ausgegeben wurde, besteht keine Erstattungspflicht.

14. In § 10 Abs. 2 Sätze 4 und 5 werden die Worte „sonstiger Fahrzeuge“ durch „privater Fahrzeuge“ ersetzt.

15. § 10 Abs. 2 Satz 6 wird gestrichen.

16. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Antragsformulare sind jeweils bis zum 1. April eines jeden Jahres für das abgelaufene erste Schulhalbjahr und bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres für das abgelaufene zweite Schulhalbjahr beim Landkreis einzureichen.

17. § 10 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

In besonderen Härtefällen können die Fahrtkosten auf Antrag auch für einen von Satz 1 abweichenden Zeitraum erstattet werden.

18. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei Schulfahrten besteht kein Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten.

19. § 11 erhält folgende Fassung:

(1) Schüler können vom Landkreis von der Beförderung zeitweise ausgeschlossen werden, wenn durch ihr Verhalten an den Haltestellen oder im Verkehrs-

mittel die Sicherheit anderer beeinträchtigt wurde und dieses Verhalten trotz Abmahnung nicht unterlassen wird. In besonders schweren Fällen von Gefährdung der Sicherheit, insbesondere bei Gefahren für Leben und Gesundheit anderer, können Schüler, ohne dass es einer Abmahnung bedarf, von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (2) Im Falle des Ausschlusses von der Beförderung besteht kein Anspruch auf weitere Erstattung von Beförderungskosten.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark in Kraft.

## Artikel 3

Der Landrat wird ermächtigt, die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten des Landkreises Potsdam-Mittelmark in der ab Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Bad Belzig, den 10.12.2021

gez. i.V. Stein  
Erster Beigeordneter  
-DS-

# Siebte Satzung zur Änderung der „Satzung über Aufwands- entschädigungen für die Kreistags- abgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung so- wie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung)“ vom 10.12.2021

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 09.12.2021 diese Satzung beschlossen.

## Art. 1

Die „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung) vom 05.12.2008“ (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 14/2008 vom 30.12.2008, S. 7 f.), zuletzt geändert durch die „Sechste Satzung zur Änderung der ‘Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zuwendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung)’“ vom 05.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark Nr. 11/2019 vom 17.12.2019, S. 8 f.) wird wie folgt geändert:

1.  
In § 1 Abs. (7) wird das Wort „vierten“ durch „siebten“ ersetzt.

2.  
Hinter § 1 Abs. (10) wird folgender 11. Absatz angefügt:  
„(11) Den Abgeordneten wird mit der Annahme des Mandats auf Antrag eine einmalige Zuwendung in Höhe von 400 € für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes gewährt. Das Gerät muss zur Ermöglichung von Video-Beratungen geeignet sein. Die Kreistagsabgeordneten haben binnen zwei Monaten ab Erhalt der Zuwendung einen Nachweis über die zweckentsprechende Mittelverwendung zu erbringen. Wenn die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt wird, ist der Restbetrag zu erstatten. Soweit die mobilen Endgeräte durch eine Sammelbestellung einer Fraktion angeschafft werden, haben die Abgeordneten die Anschaffungskosten der Fraktion mit der Zuwendung gemäß Satz 1 zu verrechnen. Auch in diesem Fall finden die Sätze 3 und 4 Anwendung.“

3.  
In § 2 Abs. (7) wird am Ende des Satzes der Punkt gestrichen und folgender Halbsatz neu angefügt: „bzw. im Falle einer Sitzungsteilnahme im Wege der Videoübertragung durch die Mitteilung zu Protokoll des Kreistagsbüros.“

4.  
In § 3 Abs. (1) wird der erste Satz wie folgt geändert: Die Formulierung „im Falle von selbständig tätigen oder freiberuflichen Abgeordneten“ wird ersetzt durch „im Falle von selbständig oder freiberuflich tätigen Abgeordneten“.

5.  
In § 3 Abs. (2) wird der Betrag „13 €“ geändert in „16 €“.

6.  
§ 7 Abs. (7) wird wie folgt neu gefasst:  
„(7) Die Fraktionszuwendungen halten sich im Rahmen der durch die jeweils geltende Haushaltssatzung festgesetzten Mittel. Die Verteilung der Fraktionszuwendungen auf eine jede Fraktion erfolgt nach folgendem Modus:  
a) Sockelbetrag in Höhe von 1100 €/Monat,  
b) Kopfbetrag in Höhe von 100 €/Monat pro Fraktionsmitglied.  
c) Einmalbetrag zu Beginn der Wahlperiode in Höhe von 400 €/Monat für jeden von der Fraktion benannten sachkundigen Einwohner.  
Der Kopfbetrag verringert sich im Falle des Austritts eines Fraktionsmitgliedes aus der Fraktion mit Ablauf des Monats, zu welchem der Austritt erklärt wurde. Die Einmalzahlung dient dazu, die sachkundigen Einwohner mit mobilen Endgeräten auszustatten, um die Kommunikation zum Kreistagsbüro, zum Ausschuss und zur Fraktion zu vereinfachen. Die mobilen Endgeräte sind nach Beendigung der Tätigkeit als sachkundiger Einwohner an die Fraktion zurückzugeben.“

7.  
Es wird ein neuer § 7 Abs. (8) mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„(8) Die gemäß Abs. (7) errechnete Fraktionszuwendung ist die Maximalzuwendung der jeweiligen Fraktion; sie ist kein Festbetrag. Eine Übertragung der Mittel ins Folgejahr ist auf begründeten Antrag möglich. Nicht verbrauchte Mittel fließen in den Kreishaushalt zurück. Dies gilt auch für die gemäß Abs. (7) lit. c) angeschafften mobilen Endgeräte.“

8.  
Der bisherige § 7 Abs. (8) wird neuer Abs. (9).

9.  
Der bisherige § 7 Abs. (9) wird neuer Abs. (10).

## Art. 2

Die Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

## Art. 3

Der Landrat wird ermächtigt, den vollständigen Wortlaut der „Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Kreistagsabgeordneten, die ehrenamtlichen Mitglieder der Ausschüsse und für Bedienstete der Kreisverwaltung sowie über Zu-

wendungen für Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionszuwendungssatzung) neu bekannt zu machen.

Bad Belzig, den 10.12.2021

gez. i.V. Stein  
Erster Beigeordneter  
-DS-

**Wasser- und Abwasserzweckverband  
Werder-Havelland**

**Bekanntmachung  
Jahresabschluss des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes  
Werder-Havelland  
für das Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund des § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S. 150), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 21], S. 5) wird der Beschluss über den Jahresabschluss 2020 und die Entlastung der Verbandsvorsteherin öffentlich bekannt gegeben.

In der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland am 30. September 2021 wurde der Jahresabschluss 2020 festgestellt. Die Verbandsvorsteherin ist für das Wirtschaftsjahr 2020 entlastet worden. Die Jahresabschlussprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Der Jahresabschluss einschließlich des Prüfvermerks liegt zur Einsichtnahme eine Woche (vom 24.01.2022 – 28.01.2022) in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland, Am Markt 13 A, 14542 Werder (Havel) während der Sprechzeiten öffentlich aus.

gez. Saß  
Verbandsvorsteherin

**Gebührensatzung zur zentralen Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (WAZV) für das Gebiet der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, der Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie der Stadt Werder (Havel)**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stär-

kung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland in ihrer Sitzung am 25. November 2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die nachfolgende Satzung gilt für folgende Teile des Verbandsgebietes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Werder-Havelland (im Folgenden WAZV genannt): Gemeinde Groß Kreutz (Havel) mit den Ortsteilen Götz, Groß Kreutz und Krielow, Gemeinde Schwielowsee mit dem Ortsteil Ferch sowie Stadt Werder (Havel).

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Schmutzwasser. Nicht dazu zählt das Niederschlagswasser.

(3) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung (im Folgenden öffentliche Abwasseranlage genannt) erhebt der WAZV Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(4) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in Grund- und Zusatzgebühr.

**§ 2  
Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Haushalte erhoben. Haushalt im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jeder Haushalt muss von einem anderen Haushalt und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben.

(2) Einem Haushalt gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit Abwasserwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einem Haushalt gleichgestellt.

Die Grundgebühr beträgt je Haushalt 96,50 €/Jahr.

(3) Für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 1 genutzt werden, erfolgt die Erhebung der Grundgebühr nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach:

**Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG**

Zählergröße nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundgebühr SW je Zähler/Jahr
Qn 2,5	Q3 4	188,36 €
Qn 6	Q3 10	452,06 €
Qn 10	Q3 16	753,43 €
Qn 15	Q3 25	1.130,14 €
Qn 40	Q3 63	3.013,70 €
Qn 60	Q3 100	4.520,55 €
Qn 150	Q3 250	11.301,38 €

(4) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken oder zu Erholungszwecken im Sinne des Absatz 1 als auch im Sinne des Absatz 2 genutzt werden, erfolgt

eine getrennte Erhebung der Grundgebühr sowohl für die Nutzung nach Absatz 1 (Wohnzweck und Erholungszweck) als auch für die Nutzung nach Absatz 2. Die Grundgebühr für die Nutzung nach Absatz 2 wird in diesem Fall nach der Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, welche nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die für die Nutzung nach Absatz 2 zuzuführenden Wassermenge zu messen.

### § 3 Zusatzgebühr

(1) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt 1,92 €/m<sup>3</sup>.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangte Abwassermenge gilt die dem Grundstück zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem WAZV anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen des WAZV hat der Gebührenpflichtige für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messvorrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

(3) Werden Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom WAZV genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtung haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen von Seiten des WAZV autorisierter Fachfirmen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu stellen.

(4) Der Gebührenrechnung für die Zusatzgebühr werden zugrunde gelegt:

- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung laut Wassermesser festgestellte Verbrauchsmenge,
- b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen die von dem eingebauten Wassermesser angezeigt oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge,
- c) die zur Absetzung von der Gebührenrechnung beantragte Wassermenge entsprechend Absatz 3.

(5) Soweit die als Bemessungsgrundlage nach Abs. 4 lit. a) und b) dienende Wassermenge nicht ermittelt werden kann oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, wird die Wassermenge des letzten vergleichbaren Erhebungszeitraumes der Berechnung zu Grunde gelegt. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, wird der bei der letzten Ablesung festgestellte Verbrauch auf ein Jahresergebnis hochgerechnet. Ist auch dies nicht möglich, wird der Verbrauch nach der Anzahl der ständig im Haushalt lebenden Personen festgesetzt, wobei von einem Durchschnittsverbrauch von 33 m<sup>3</sup>/Person im Jahr auszugehen ist, soweit nicht ein abweichender Verbrauch nachgewiesen wird. Wird ein Grundstück nur an Wochenenden genutzt, wird von einem Durchschnittsverbrauch von 5 m<sup>3</sup> je Person und Jahr ausgegangen, soweit nicht ein abweichender Verbrauch nachgewiesen wird.

(6) Für die laut Wassermesser festgestellte Verbrauchsmenge nach Abs. 4 lit. a) und b) gilt Folgendes: Die Messeinrichtungen werden von Dienstkräften des WAZV oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des WAZV vom Anschlussnehmer selbst gegen Ende des Erhebungszeitraumes abgelesen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom WAZV durch Hochrechnung Tag genau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ableszeitraumes (01.01. eines Jahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraumes multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes.

### § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage.

(2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Abwasser (Zusatzgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Abwasser auf dem Grundstück anfällt und erstmals in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet.

### § 5 Änderung der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht (Grund- und Zusatzgebühr) führenden Tatbestände einschließlich des Wechsels des Gebührenpflichtigen sind dem WAZV unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

### § 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

### § 7 Gebührenerhebung und Fälligkeit

(1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Gebährensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebährensschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Benutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebährenschriftigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebährensschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Beginn des Tages, an dem die Gebährenschrift auf den neuen Pflichtigen übergegangen ist.

(3) Die Gebährens werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebährensbescheids fällig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebährens für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebährensbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden. Im Gebährensbescheid sind die Mitglieder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bezeichnen.

(4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr werden Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/10 der voraussichtlichen Gebährensschuld erhoben. Die Höhe der Vorauszahlungen wird auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorangegangenen Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der WAZV die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebährensschuld fest. Die Vorauszahlungen werden zum

15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. eines Jahres fällig. Ist der Fälligkeitszeitpunkt bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 8 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind dem WAZV mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Dienstkräfte oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragte des WAZV das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen.

## § 9 Abwälzung der Abwasserabgabe bei Störungen der Abwasserbehandlung

Führen Störungen der Abwasserbehandlung durch besondere Schadstoffe zu einer Erhöhung der Abgaben nach der Abwasserverordnung, so können die Einleiter der dafür ursächlichen Schadstoffe zu der durch die Störung verursachten Abgabenerhöhung herangezogen werden.

## § 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den WAZV zulässig.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
2. entgegen § 8 Satz 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt.
3. Entgegen § 8 Satz 2 die Ermittlung vor Ort auf dem Grundstück verhindert, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet,
4. entgegen § 3 Absatz 3 keine vom WAZV autorisierte Messeinrichtung installiert oder eine nicht autorisierte Firma mit der Installation beauftragt hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsleitung des WAZV.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Werder, den 25. November 2021

Manuela Saß  
Verbandsvorsteherin

## Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitztal“

# Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Gebühren und Kostenersatz für die öffentliche Abwasserentsorgung

## (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser – BGSA)

Aufgrund §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung und anderer Vorschriften vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), § 12 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.2) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S.30) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“ am 23. November 2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

## Teil I Finanzierung der Abwasserentsorgung

### § 1 Finanzierung der Abwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes

(1) Zur Finanzierung seiner Abwasserentsorgungsanlagen erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitztal“ - im nachfolgenden Satzungstext nur Zweckverband genannt - Anschlussbeiträge, Benutzungsgebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes stellt dieser zum Zweck der Abwasserentsorgung der Grundstücke in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserentsorgung anfallenden Klärschlämme die dafür erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung erforderlich sind (z. B. Kanalnetze, Pumpwerke, Kläranlagen, Transportfahrzeuge für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, das für die Abwasserentsorgung eingesetzte Personal).

(3) Die in § 1 Absatz 2 der Abwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes definierten Abwasseranlagen bilden jeweils eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Anschlussbeiträge und der Abwassergebühren separat zugrunde gelegt wird.

## Teil II Anschlussbeiträge

### § 2 Erhebungsgrundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, mit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145) auch für die Erneuerung und

Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Zu dem Aufwand, der durch die Anschlussbeiträge gedeckt wird, gehören die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage des Zweckverbandes.

(3) Die Grundstückseigentümer sind vor Beginn der Ausführung einer Baumaßnahme rechtzeitig in Wohnerversammlungen oder durch Anschreiben zu informieren.

### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitrag wird für ein bebauten, bebaubares oder gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück sowie für ein solches Grundstück erhoben, auf dem Schmutzwasser anfällt, wenn das Grundstück im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt und

1. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder
2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

(2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und

1. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder
2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

### § 4

#### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des

1. § 3 Absatz 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann;
2. § 3 Absatz 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

(2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 mit dem Veranlagungsfaktor gemäß Absatz 3.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei einem Grundstück, das im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche, die im Bebauungsplan als baulich oder gewerblich nutzbar festgesetzt worden ist. Soweit Grundstücke teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes belegen sind, wird diejenige Grundstücksfläche herangezogen, die in dem Bebauungsplan als baulich oder gewerblich nutzbar festgesetzt ist;

2. bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt,

- a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsstraße angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist und einer in einem Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen (Tiefenbegrenzungsmaß);
- b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen (Tiefenbegrenzungsmaß);

3. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Die Regelungen zur Tiefenbegrenzung gemäß Nr. 2 Buchstaben a) und b) gelten im Außenbereich entsprechend. Die so ermittelte Fläche ist in einem Lageplan, der Bestandteil des Anschlussbeitragsbescheides ist, mit hinreichend genauer Bemaßung zeichnerisch darzustellen.

In den Fällen gemäß Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist bei darüber hinausgreifender baulicher Nutzung des Grundstücks die Fläche zwischen der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseite und der im Abstand der tatsächlichen Tiefe der übergreifenden Bebauung dazu verlaufenden Parallelen zu berücksichtigen. Beträgt die Grundstückstiefe weniger als 40 m, ist die gesamte Grundstücksfläche zu berücksichtigen. Befindet sich ein Grundstück zum Teil im Innenbereich und zum Teil im Außenbereich und ist die Tiefe des Innenbereichs geringer als 40 m, ist die gesamte im Innenbereich belegene Grundstücksfläche maßgebend.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der höchstzulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor (Veranlagungsfaktor) multipliziert, der im Einzelnen beträgt:

- |   |      |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit  | 1,50 |
| d) je weiterem Geschoss der max. Bebaubarkeit:<br>Steigerung um   | 0,25 |

(4) Die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans über die zulässige Zahl der Vollgeschosse oder in dem Fall, in dem eine derartige Festsetzung nicht vorhanden ist, über die Baumassenzahl. In diesem Fall gilt als zugrunde zu legende Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl, geteilt durch 2,8, wobei das Ergebnis auf ganze Zahlen aufgerundet wird. Ist im Bebauungsplan anstelle der Baumassenzahl oder neben dieser eine zulässige Gebäudehöhe festgelegt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Gebäudehöhe, wobei auf ganze Zahlen aufzurunden ist. Sind im Einzelfall mehr Vollgeschosse genehmigt als im Bebauungsplan festgelegt, so ist diese Zahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.

(5) Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder eine Geschosshöhe noch die Baumassenzahl oder Gebäudehöhe festgesetzt ist, ist für die Ermittlung des Veranlagungsfaktors maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.

Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(6) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen (Installationsgeschosse) dienen, gelten nicht als Vollgeschosse.



## § 6 Beitragsatz

(1) Die Beitragsätze gemäß § 2 Absatz 1 für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage wurden durch Beitragskalkulationen ermittelt. Dabei wurden die umlagefähigen Aufwendungen entsprechend § 5 Absätze 2 bis 6 auf die betreffenden Grundstücke verteilt.

(2) Die Beitragsätze je m<sup>2</sup> der nach § 5 Absatz 2 bis 6 ermittelten Grundstücksfläche betragen:

- a) für die Herstellung (Herstellungsbeitrag): 3,00 Euro
- b) für die Erneuerung (Erneuerungsbeitrag): 3,10 Euro.

## § 7 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Beitragsschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 8 Vorausleistung

(1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld kann eine Vorausleistung erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistung beträgt 60 % der voraussichtlichen Beitragsschuld.

(2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist (§ 8 Absatz 8 KAG).

## § 9 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird 3 Monate nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Vorausleistung wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## Teil III Benutzungsgebühren

### § 10 Erhebungsgrundsätze

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühr.

(3) Für die Entsorgung des Niederschlagswassers wird keine Grundgebühr erhoben.

## § 11 Gebührenmaßstäbe für Schmutzwasser

(1) Zur Grundgebühr:

a) Die Grundgebühr ist unabhängig von den tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband.

Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr bei Anschluss an die zentrale Abwasseranlage (Kanal) ist die Größe bzw. der Anschlussnennwert der Trinkwasser-Messeinrichtung (Wasserzähler). Für Anschlüsse an die dezentrale Abwasseranlage (Sammelgruben und Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe) wird eine gesonderte Grundgebühr kalkuliert. Für die Schlammabfuhr aus Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe werden keine Grundgebühren erhoben.

b) Sind mehrere Wasserzähler auf einem Grundstück vorhanden, bemisst sich die Grundgebühr nach der Summe der für die Nennleistung der einzelnen Wasserzähler festgesetzten Grundgebühren.

Wird die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Verbrauchsstellen bestimmt, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre.

Soweit auf dem Grundstück kein Wasserzähler vorhanden ist, wird für die Bemessung der Grundgebühr die Nennleistung des Wasserzählers zugrunde gelegt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder der nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.

c) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres. Die Grundgebühr wird als Monatsgebühr erhoben.

(2) Zur Mengengebühr:

a) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Mengeneinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

b) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge im Erhebungszeitraum (Trinkwassermaßstab).

c) Werden Trinkwassermengen der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt (z. B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenschuldner diese Mengen durch geeignete und geeichte Messeinrichtungen (Absetzmengenzähler) nachweisen.

Der Ersteinbau der geeichten Messeinrichtung hat auf Kosten des Gebührenschuldners durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Unternehmen zu erfolgen. Die Gewährleistung der Frostsicherheit sowie die regelmäßige Kontrolle der Funktionssicherheit obliegen dem Gebührenschuldner. Die Absetzung der nachgewiesenen Menge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Abnahme und Plombierung der Messeinrichtung durch den Zweckverband.

Die Überwachung der Eichfristen sowie die Maßnahmen zur Erhaltung des Eichstatus der Messeinrichtung obliegen dem Zweckverband.

d) Weiterhin können bei gewerblich genutztem Wasser durch Fachgutachten nachgewiesene Mengen abgesetzt werden, ohne dass ein Absetzmengenzähler erforderlich ist. Auf der Grundlage des Fachgutachtens wird mit dem Gebührenschuldner eine Vereinbarung abgeschlossen. Die konkreten Absetztatbestände sind spätestens 2 Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes dem Zweckverband mitzuteilen.

e) Für Messeinrichtungen bei eigenen Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Gebührenschuldner die Einhaltung der Eichvorschriften. Die Abnahme und Plombierung der Messeinrichtung erfolgt durch den Zweckverband auf Antrag.

f) Übersteigt die aus abflusslosen Sammelgruben entsorgte Fäkalwassermenge die jährlich dem Grundstück zugeführte Wassermenge, wird für das der Grube zugeflossene Fremdwasser eine gesonderte Gebühr erhoben. Der Gebührenmaßstab für dieses Zusatzwasser ist die Anzahl der durch das beauftragte Fachunternehmen entsorgten Kubikmeter Fäkalien, die die über den Wasserzähler zugeführte Wassermenge übersteigt. Der Gebührensatz für das Zusatzwasser entspricht der Mengengebühr gemäß § 13 Absatz 4.

(3) Fehlt ein Wasserzähler oder ist er defekt, so wird die Wassermenge durch den Zweckverband unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenschuldners und des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. § 11 Absatz 4 und Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser finden entsprechende Anwendung.

(4) Zur Schlauchgebühr

Soweit zur Entsorgung Schlauchlängen von mehr als 10m erforderlich sind, wird zu den verbrauchsabhängigen Mengengebühren ein Gebühreinzuschlag pro Abfuhr erhoben.

## § 12

### Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser

(1) Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für die Entsorgung des in der Stadt Treuenbrietzen anfallenden und in den Mischkanal eingeleiteten Niederschlagswassers.

(2) Die Höhe der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Niederschlagswasser berechnet sich nach der Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche (nachfolgend „versiegelte Fläche“ genannt), von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in den zu den Abwasserentsorgungsanlagen des Zweckverbandes gehörenden Mischwasserkanal gelangt.

Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung in dem vorbezeichneten Sinne liegt insbesondere vor, wenn von versiegelten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage des Zweckverbandes gelangt.

(3) Versiegelte Flächen im Sinne dieser Vorschrift sind sämtliche betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehenen Flächen.

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, den Umfang der versiegelten Flächen in dem vorbezeichneten Sinne auf ihrem Grundstück zu ermitteln und dem Zweckverband mitzuteilen.

Der Zweckverband kann zum Nachweis der Angaben des Grundstückseigentümers hinsichtlich des Umfangs der versiegelten Fläche auf seinem Grundstück einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen verlangen, aus denen sich der Umfang der versiegelten Fläche auf dem Grundstück ergibt. Soweit der Grundstückseigentümer keine Unterlagen in dem vorbezeichneten Sinne vorlegt, kann der Zweckverband den Umfang der versiegelten Fläche auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers schätzen.

(4) Ändert sich die Größe der versiegelten Fläche auf dem Grundstück, so hat der Grundstückseigentümer diese Veränderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für den Nachweis der Veränderung gilt Absatz 3 dieser Vorschrift entsprechend.

Der Zweckverband ist verpflichtet, die veränderte Größe der Fläche mit dem ersten Tag des Monats zu berücksichtigen, nachdem die Änderungsanzeige dem Zweckverband zugegangen ist.

(5) Versiegelte Flächen liegen dann nicht vor, wenn sie aus Rasengittersteinen bestehen oder in speziellen Verlegearten (z. B. Splittfugenpflaster, Porenpflaster, Kies- und Splittdecken, Schotterrasen) gepflastert oder verlegt sind.

(6) Keine versiegelten Flächen sind auch diejenigen Flächen, die ganz oder anteilig mit einer Niederschlagswasser-Sammeleinrichtung (Behälter, Zisterne oder ähnliches) über eine feste Einleitung verbunden sind, wenn das Verhältnis des Auffangvolumens in Litern zur angeschlossenen versiegelten Fläche in m<sup>2</sup> von mindestens 10:1 besteht und das Niederschlagswasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Das Gesamtvolumen der Sammeleinrichtungen auf dem zu entwässernden Grundstück muss mindestens 200 Liter betragen.

(7) Versiegelte Flächen sind auch Teilflächen mit Dachbegrünung, von denen Niederschlagswasser in den Mischkanal eingeleitet wird. Sie werden mit einem Anteil von 20 v. H. als versiegelte Fläche gewertet.

(8) Der Zweckverband ist berechtigt, die Angaben der Grundstückseigentümer vor Ort durch Beauftragte nachzuprüfen und dazu technische Hilfsmittel einzusetzen.

## § 13

### Gebührensätze

(1) Grundgebühren bei zentralen Anlagen für die Schmutzwasserentsorgung werden je Hausanschluss für einen Monat nach folgender Tabelle erhoben:

a) bei Verwendung von Wasserzählern mit Angabe des Nenndurchflusses (Qn) bzw. des Nenndurchmessers/Nennweite (DN)

Nenngröße des Wasserzählers

Qn 0,6 bis einschließlich Qn 2,5	18,00 Euro
größer Qn 2,5 bis einschließlich Qn 6,0	43,20 Euro
größer Qn 6,0 bis einschließlich Qn 10	72,00 Euro
größer Qn 10 bis einschließlich Qn 15 (DN 50)	112,50 Euro
größer Qn 15 bis einschließlich Qn 25 (DN 65)	180,00 Euro
größer Qn 25 bis einschließlich Qn 40 (DN 80)	288,00 Euro
größer Qn 40 bis einschließlich Qn 60 (DN 100)	432,00 Euro
größer Qn 60 (DN 100)	1080,00 Euro

oder

b) bei Verwendung von Wasserzählern mit Angabe des Dauerdurchflusses (Q3)

Nenngröße des Wasserzählers

Q3 1,0 bis einschließlich Q3 2,5	18,00 Euro
größer Q3 2,5 bis einschließlich Q3 6,3	43,20 Euro
größer Q3 6,3 bis einschließlich Q3 10	72,00 Euro

### Erläuterungen:

Qn = Nenndurchfluss des Wasserzählers in m<sup>3</sup>/h nach EWG-Richtlinie 75/33

Q3 = Dauerdurchfluss des Wasserzählers in m<sup>3</sup>/h nach Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (MID)

DN = Durchmesser der Hausanschlussleitung in mm

Bei Verbundwasserzählern wird die Grundgebühr für jede Messeinrichtung entsprechend ihrer Nenngröße gemäß der vorgenannten Tabelle berechnet.

(2) Die Grundgebühr für dezentrale Anlagen der Schmutzwasserentsorgung sowie für die Entsorgung des Klärschlammes aus Grundstückskleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe beträgt je Hausanschluss für einen Monat:

12,00 Euro

(3) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasseranlage auf Basis des Trinkwasserverbrauchs beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser:

2,60 Euro

(4) Die Mengengebühr für Fäkalien aus dezentralen Abwasseranlagen auf Basis des Trinkwasserverbrauchs (Fäkalieneinleitung) beträgt incl. der Transport- und Beseitigungsgebühr für jeden Kubikmeter Schmutzwasser:

5,99 Euro

(5) Die Mengengebühr für Fäkalschlamm aus genehmigten Grundstückskleinkläranlagen (Fäkalschlammbehandlung) wird auf Basis der tatsächlich entsorgten Menge erhoben und beträgt für jeden Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen:

a) ohne biologische Reinigungsstufe 39,00 Euro  
b) mit biologischer Reinigungsstufe 95,00 Euro

(6) Der Gebühreinzuschlag für Schlauchlängen über 10m auszulegender Schlauchlänge (Schlauchgebühr) beträgt je Abfuhr

1,92 Euro/ je Meter.

Hierüber ergeht pro Halbjahr ein gesonderter Bescheid für die bis dahin erfolgten Entsorgungen.

(7) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung beträgt für jeden Quadratmeter versiegelter Fläche pro Jahr:

1,08 Euro

(8) Die Gebühr für das Betreiben eines Absetzmengenzählers beträgt für einen Monat:

1,50 Euro

#### § 14

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Zeitpunkt des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche zentrale und dezentrale Abwasseranlage folgt.

(2) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche zentrale oder dezentrale Abwasseranlage eingeleitet wird.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr einschließlich der Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt und dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Bei Benutzung der Anlage zur Niederschlagswasserentsorgung entsteht die Gebührenpflicht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem dem Zweckverband die Beendigung der Einleitung von Niederschlagswasser schriftlich mitgeteilt wird.

(5) Ist ein genehmigter Absetzmengenzähler vorhanden, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Abnahme durch Beauftragte des Zweckverbandes und endet mit dem Tag der endgültigen Außerbetriebnahme. Die Außerbetriebnahme erfolgt durch eine formlose schriftliche und kostenfreie Meldung.

#### § 15

##### **Gebührenschildner**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne § 7 Absatz 3 dieser Satzung, so ist an Stelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

(3) Im Falle des Wechsels des Gebührenschildners ist der neue Gebührenschildner vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.

#### § 16

##### **Vorauszahlung, Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zur laufenden Benutzungsgebühr erfolgt durch den Zweckverband durch Gebührenbescheide. Der Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die sich aus der Jahresabschlussrechnung für die Schmutzwasserentsorgung ergebende Gebührenrestschuld wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ergibt die Jahresschlussrechnung ein Guthaben des Gebührenschildners, wird dieses mit der ersten fälligen Vorauszahlungsrate verrechnet.

(2) Der auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches ermittelte Vorauszahlungsbetrag für die Schmutzwasserentsorgung wird in vier Raten zu je einem Viertel

erhoben. Die erste Rate wird zehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, während die weiteren Raten jeweils am 15.05., 15.08. und 15.11. des Veranlagungsjahres fällig sind. Wenn keine Verbrauchsdaten des Vorjahres vorhanden sind, ist der Vorauszahlungsbetrag auf der Grundlage der in § 11 Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung Wasser angegebenen Jahresverbrauchswerte zu ermitteln.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentsorgung wird als Jahresgebühr jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr erhoben und ist 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### Teil IV

##### **Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

#### § 17

##### **Erstattungsgrundsatz**

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse sind dem Zweckverband in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu ersetzen.

(2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Kosten-erstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungspflichtig. Soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil erstattungspflichtig, der dem Verhältnis der Flächen des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

#### § 18

##### **Erstattungspflichtiger**

(1) Kostenerstattungsspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

Die Kostenerstattungsspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungsspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Mehrere Erstattungsspflichtige haften als Gesamtschildner.

#### § 19

##### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Kostenerstattungsspflicht entsteht, sobald der Grundstücksanschluss nutzungsfähig fertiggestellt ist, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Teil V  
Schlussvorschriften

§ 20  
Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben alle Auskünfte zu erteilen, die für die Errechnung der Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsbeiträge notwendig sind. Weiterhin haben sie zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie haben die Beauftragten im erforderlichen Umfang bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 21  
Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen auf dem Grundstück neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöhen oder verringern wird, hat der Gebührenschuldner hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer Auskünfte, zu deren Erteilung er nach § 20 verpflichtet ist, nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt oder den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinem Grundstück verwehrt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 21 Absätze 1 bis 3 seiner Anzeigepflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23  
Inkrafttreten

Diese Satzung nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ vom 12. Dezember 2018 mit diesem Datum außer Kraft.

Treuenbrietzen, den 23.11.2021

gez. Michael Knape

(Siegel)

Michael Knape  
Verbandsvorsteher

# Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ zur Erhebung von Verwaltungsgebühren

## (Verwaltungsgebührensatzung - VGS)

Aufgrund §3 Abs 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, (GVBl.I/21, [Nr. 21]), § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung vom 10. Juli 2014, (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, (GVBl.I/19, [Nr. 38]), und der §§ 1,2,4,5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019, (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitzthal“ am 23. November 2021 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die in der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung genannten Verwaltungsleistungen erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Nieplitzthal“ - im nachfolgenden Satzungstext nur Zweckverband genannt - Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Verwaltungsgebühren nicht nach überörtlichen oder besonderen örtlichen Vorschriften zu erheben sind.

§ 2  
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Verwaltungsleistung beim Zweckverband beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3  
Gebührenfreiheit

(1) Die sachliche Gebührenbefreiung besteht für:

- a) mündliche Auskünfte,
- b) Verwaltungsleistungen, die überwiegend dem öffentlichen Wohl dienen,
- c) Verwaltungsleistungen, für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

(2) Die persönliche Gebührenbefreiung besteht für:

- a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Verwaltungsleistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG auf dem Gebiet der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung handelt oder die Gebühr nicht einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt ist,
- b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- c) öffentliche Krankenanstalten, Altersheime, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen,
- d) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Verwaltungsleistung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

(3) Auf Antrag kann von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nicht angebracht erscheint.

§ 4  
**Gebührenbemessung**

Bei Mindest- und Höchstsätzen ist die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Hierbei sind der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.

§ 5  
**Ablehnung und Rücknahme**

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungsleistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung vom Antragsteller zurückgenommen, werden 10 bis 75 vom Hundert (§ 5 Absatz 2 KAG) der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr berechnet.

§ 6  
**Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung bzw. mit der Rücknahme oder Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Verwaltungshandlung fällig.

(2) Die Aushändigung der Bescheinigungen, Ablichtungen usw. kann von der Zahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

(3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 7  
**Besondere bare Auslagen**

(1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt auch, wenn der Gebührenpflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

(2) Besondere bare Auslagen sind solche Barauslagen, die über den für den Bereich des Zweckverbandes üblichen durchschnittlichen Rahmen ersichtlich hinausgehen.

(3) Sie können auch dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

(4) Bei größeren Auslagen können Vorschüsse erhoben werden. Die Leistung kann von der vorherigen Einrichtung abhängig gemacht werden.

(5) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 8  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Treuenbrietzen, den 23.11.2021

Michael Knappe  
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Nieplitztal“

Lfd. Nr.	Leistungsart	Verwaltungsgebühr in Euro
1.	Stellungnahmen zu Bauvorhaben Wertumfang bis 500.000 von 500.001 bis 2.500.000 Euro von 2.500.001 bis 5.000.000 Euro	80,00 150,00 200,00
2.	Abnahmen von Bauvorhaben (Abwasseranlagen) für jede angefangene halbe Stunde	28,60
3.	Abnahmen von Bauvorhaben (Trinkwasseranlagen) für jede angefangene halbe Stunde	30,60
4.	Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung für jede angefangene halbe Stunde	30,60
5.	Untersuchungen von Störungen an Hausanschlüssen der Wasserversorgung für jede angefangene halbe Stunde	30,60
6.	Untersuchungen von Störungen an Hausanschlüssen der Abwasserentsorgung für jede angefangene halbe Stunde	28,60
7.	Einmalige Inbetriebnahmegebühr für einen Absetzmengenzähler	30,00

Die Gebühren gemäß Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 enthalten den gesetzlichen Umsatzsteuerersatz von 7%.

# Informationen

## Terminplan 2022 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse (Beschluss-Nr. 2021/321 vom 09.12.2021)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1. Neujahr	1 AVVP	1 ASA	1	1	1 Tag der Arbeit	1	1	1 (31. KW)	1 AOSV	1	1	1
2	2 ARP	2 JHA	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3 (1. KW)	3 AOSV	3 KA	3	3	3	3	3	3	3	3 Tag der Deutschen Einheit	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4 (27. KW)	4	4	4	4	4
5 JUJAP	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5 (49. KW)
6	6	6	6	6	6	6 (23. KW)   Pfingstmontag	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8 KT
9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14	14 (7. KW)	14 (11. KW)	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16	16 JUJAP/AKURBL	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17 (3. KW)	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19 JHA	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28	28 (9. KW)	28 (13. KW)	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
31 (5. KW)	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31

### Legende

AVVP	17:00 Uhr	Verwaltungsstandortentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
ARP	17:00 Uhr	Rechnungsprüfung und Petitionen
ASA	17:00 Uhr	Soziales und Arbeitsförderung
ABKS	16:30 Uhr	Bildung, Kultur und Sport
JUJAP	16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
AFWI	17:00 Uhr	Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur
AKURBL	17:00 Uhr	Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
AOSV	16:30 Uhr	Ordnung, Sicherheit und Verkehr
JHA	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
KA	17:00 Uhr	Kreisausschuss
KT	15:00 Uhr	Kreistag

### Wochenende Ferien/Feiertage

# Zensus 2022 – Schon jetzt Interviewer\*in werden!



Wie viele Einwohner hat Deutschland, wie leben und arbeiten die Menschen? Wo werden neue Schulen gebraucht? Der Zensus 2022 gibt Antworten darauf. Er wird alle 10 Jahre EU-weit durchgeführt und ist maßgebend für viele finanz- und gesellschaftspolitische Entscheidungen. Dabei liefert er wichtige Grundlagen für Politik, Wissenschaft und Wirtschaft.

Deshalb wird im kommenden Jahr durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit dem Zensus die größte Bevölkerungsumfrage Deutschlands durchgeführt. Dafür werden für den Zeitraum von **Mitte Mai bis Ende Juli 2022** im Landkreis Potsdam-Mittelmark ehrenamtliche Interviewer\*innen gesucht.

Wenn Sie Interesse daran haben, diese Zählung für den Landkreis PM als Interviewer\*in aktiv zu unterstützen, dann können Sie sich bereits jetzt vormerken lassen.

Sie werden im Rahmen der stichprobenartigen Haushaltebefragung und ggf. der Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt und erhalten nach Absprache in der Regel einen Arbeitsbezirk mit rund 150 zu befragenden Personen zugeteilt. Für die Befragten besteht dabei eine Auskunftspflicht.

## Als Interviewer\*in erwarten Sie folgende Aufgaben:

- Sie führen kurze persönliche Interviews mit den Auskunftgebenden. Hierzu suchen Sie die betreffenden Anschriften vor Ort auf und kündigen sich schriftlich an. Zum angekündigten Termin stellen Sie Fragen zur Person und ggf. weiterer Haushaltsmitglieder und übergeben anschließend Online-Zugangsdaten für die Beantwortung weiterer Fragen. In Ausnahmefällen kann es erforderlich werden, zusammen mit den Auskunftgebenden einen Papierfragebogen auszufüllen.
- Sie dokumentieren Ihre vor Ort festgestellten Ergebnisse und übermitteln diese an die Erhebungsstelle.
- Die Befragungen erfolgen in der Zeit vom 16. Mai 2022 bis Ende Juli 2022. In der Zeiteinteilung sind Sie frei und können bspw. auch nach Feierabend oder am Wochenende Interviews durchführen.

## Welche Voraussetzungen sollten Sie erfüllen?

- Sie sind zuverlässig, genau, verschwiegen und gehen gewissenhaft mit vertraulichen Informationen um.
- Sie sind zeitlich flexibel und mobil, verfügen über eine gute Arbeitsorganisation und haben ein sympathisches und sicheres Auftreten sowie eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit.
- Sie haben gute Deutschkenntnisse (weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil).
- Sie sind volljährig und verfügen über gute Ortskenntnisse, da der Einsatz wohnortnah erfolgt.

## Wir bieten Ihnen:

- Neben flexiblen Arbeitszeiten erhalten Sie für die ehrenamtliche Tätigkeit eine attraktive steuerfreie Aufwandsentschädigung (5 € für jede befragte Person zzgl. einer gestaffelten Pauschale, die bis zu 300 € betragen kann).
- In einer vorher stattfindenden Schulung werden Sie optimal auf Ihre Aufgaben vorbereitet.

## Haben wir Ihr Interesse an dieser nebenberuflichen Tätigkeit geweckt?

Dann freuen wir uns, wenn Sie sich als Interviewer\*in für den kommenden Zensus 2022 bei uns melden. Weitere Informationen sowie ein ausfüllbares Bewerbungsformular finden Sie unter <https://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/zensus-2022/> oder kontaktieren Sie uns per Mail über [zensus@potsdam-mittelmark.de](mailto:zensus@potsdam-mittelmark.de) sowie telefonisch unter 033841 91724.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens melden wir uns bei Ihnen.

# Kontakt zum Gesundheitsamt

Der Landkreis bietet die Corona-Hotline unter  
der Telefonnummer 033841-91 111.

Diese ist täglich von

**Montag bis Donnerstag**

**in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und**

**Freitag in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr** zu erreichen,  
auch jederzeit per Email.

Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter  
[www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)

[corona-gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de](mailto:corona-gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de)

[reiserueckkehr@potsdam-mittelmark.de](mailto:reiserueckkehr@potsdam-mittelmark.de)

**Hotline 033841-91 111**



**PM**

**Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Fachdienst Gesundheit**